



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

2. Das Domcapitel zu Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

wohnen. — In den Kirchen sollen sie ohne des Bischofs Befehl keine neue Bilder aufstellen. Die Gemeindeglieder sollen sie zum fleißigen Besuchen des Messamts ermahnen und davon überzeugen, daß wer am Sonntage ohne Noth die Messe versäumt eine Todsünde begeht. Des Umganges mit Juden sollen sich alle Christen, vor Allen die Geistlichen, enthalten. Wer mit Juden in einem Hause wohnt oder sich des Rathes eines Juden in Krankheiten bedient, so wie, wer mit Juden ißt oder trinkt, mit ihnen badet, bei ihnen dient u. s. w., wird excommunicirt (1406). Handels- und andere Gewerbsgeschäfte, welche Geistliche treiben, zumal wenn selbige anstößiger Natur sind, begründen die Suspension.

Zur gehörigen Verrichtung ihres Amtes sollen die Geistlichen bei ihrer Kirche residiren und bei dieser täglich die sieben canonischen Stunden halten. Kein Geistlicher soll ohne bischöfliche Erlaubniß verreisen. Der Feier des Messamtes an Altären oder mit Geräthen, welche nicht vom Bischofe geweiht worden, sollen sie sich enthalten. Den zum Messopfer in Anwendung kommenden Wein sollen sie angemessen mit Wasser versetzen, damit er nicht zu feurig ist. Mehr als eine Messe des Tages darf kein Priester feiern, nur im Weihnachtsfest ausgenommen. Bei der Taufe genügt ein Pathe, damit die zwanzig Fälle geistiger Verwandtschaft, welche die Gevatterschaft begründet und welche Ehehindernisse bilden, möglichst vermieden werden u. s. w.

Der Herausgeber bedauert sich in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung der Brandenburger Bischöfe auf solche vereinzelte Bemerkungen beschränken zu müssen. Reichhaltiger würde diese Darstellung gewiß ausgefallen seyn, wenn die Statuten der Brandenburger Bischöfe, die im Jahre 1489 gesammelt zu Leipzig im Drucke erschienen seyn sollen (Küstners Bibliotheca Brand. 112), vollständig hätten benutzt werden können. Es ist jedoch dem Herausgeber nicht gelungen, diese Sammlung sich zugänglich zu machen.

2. Das Domcapitel zu Brandenburg.

Wie bei fast allen Kathedralkirchen bestand auch zu Brandenburg ein eigenes Domcapitel, in dessen dieses ist nicht so alt, als das Bisthum selbst. Das Christenthum hatte unter den Wenden der Brandenburgischen Diöcese nach der ersten Begründung des Bisthumes und der St. Peterskirche zu Brandenburg nicht so lange Bestand, daß die bei den Kathedralkirchen üblichen Verhältnisse des Clerus entwickelt werden konnten. Wenigstens zeigen die Geschichtsquellen während der ältesten Zeit des Bisthumes keine Spur eines Brandenburgischen Domcapitels.

Als die Bischöfe Brandenburgs nach langer Entfernung aus ihrer Diöcese diese allmählig wieder erlangten, begannen sie jedoch sogleich auch mit der Einrichtung eines Capitels: und noch eher wurde diese Einrichtung vollendet, als ihr Bischofssitz in Brandenburg und der St. Petersdom hergestellt war. Denn das erste Capitel gründeten sie im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Leigkau, da von dieser Gegend die Wiederbekehrung und Wiedererlangung ihrer Diöcese ausging. Die hiesige Kirche ward daher auch ebenfalls dem h. Apostel Petrus gewidmet.

Erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, nachdem der letzte Wendische Beherrscher Brandenburgs dem Christenthume sich zugewendet hatte, nahm Bischof Wiger zu Brandenburg wieder seinen Sitz. Ihm folgte eine Anzahl von Domherrn aus Leigkau, um zu Brandenburg ein Filialstift zu gründen. Indessen war die Domkirche noch nicht hergestellt. Auch fand es, so lange Pribislav lebte, vermuthlich Schwierigkeiten, die Burg einem darin zu begründenden geistlichen Stifte zu widmen. Genug, Bischof Wiger wies den aus Leigkau übersiedelten Capitularen die St. Gotthardskirche zum Sitz an. Diese lag

damals in dem Dorfe Parvain, einer Vorstadt Brandenburgs, welche erst durch spätere Erweiterung der Stadt dieser mit einverleibt worden ist. Bei der St. Gotthards-Kirche blieb der neue Convent so lange Wiger lebte.

Wigers Nachfolger im Episcopate, der Bischof Wilmар, unternahm dann die Herstellung der Domkirche etwa um das Jahr 1161. Diese wurde wahrscheinlich zu der nämlichen Zeit vollendet, da der Dom zu Havelberg seine Einweihung erhielt, nämlich um das Jahr 1170. In einer Urkunde vom 28. Dezember 1170 rühmt sich der Bischof Wilmар ausdrücklich des durch ihn bewirkten Wiederaufbaues der Domkirche des h. Peters, die in Folge der heidnischen Zerstörung lange Zeit in Ruinen gelegen habe. Aus dem Umstande, daß ein gewisser Eberhard von Lindow im Jahre 1179 das Dorf Frähsdorf dem Domcapitel ad opus ecclesiae cathedralis in Brandenburg construendae schenkt, folgt zwar, daß der Bau noch um diese Zeit fortgesetzt wurde. Indessen war derselbe ohne Zweifel schon früher so weit gediehen, daß das Gebäude für den Gottesdienst wieder benützt werden konnte. Auch Markgraf Otto II. bezeichnet im Jahre 1187 die Domkirche als bereits hergestellt, indem er das Verdienst der Wiederaufrichtung dieser lange zerstörten und von den Heiden fast vernichteten Kirche seinem Vater dem Markgrafen Otto I. († 1184), so wie dem Beistande anderer Fürsten zuschreibt. Das Dorf Frähsdorf ward wohl zur Erreichung der nöthigen Baugelder veräußert; wenigstens gehörte es später der Kirche welcher es zum Bau überwiesen war, nicht mehr an.

Mit dem Beginne der Herstellung des Domes (1161) wurde das von dem Bischöfe Wiger bei der St. Gotthardskirche in Parvain außerhalb der Burg gegründete Stift durch den Bischof Wilmар auf die Burg, den heutigen Dom, verlegt, wie das Mutterstift Leigkau dem Prämonstratenser-Orden untergeordnet und zu einem förmlichen Cathedralstifte erhoben. Der Bischof unternahm diese Uebertragung der Domherrn aus der heutigen Neustadt an den Ort des bischöflichen Sitzes mit Rath und Unterstützung seines Metropoliten sowohl, als des Markgrafen Albrecht des Bären und seines Sohnes Otto. In einer öffentlichen zu Magdeburg gehaltenen Synode setzte er demselben, wie der Prämonstratenser-Orden es mit sich brachte, einen Propst vor, theilte er das Archidiaconat seiner Diocese zwischen diesem und dem Propste von Leigkau und überwies oder bestätigte er ihm zum Unterhalte einen Theil von den Gütern der Kirche und die von den Markgrafen dazu angewiesenen Besitzungen. Das Domcapitel wurde dann in seinem Orden, so wie in seinen Rechten und Besitzungen nicht nur mehrmals von seinen Bischöfen, sondern auch im Jahre 1161 von seinem Metropoliten, im Jahr 1179 vom Kaiser Friedrich I., so wie vom Markgrafen Otto I. und im Jahre 1188 vom Papste Clemens III. bestätigt und dabei in speciellen kaiserlichen und päpstlichen Schutz aufgenommen. Auch wurden diese Bestätigungen zugleich auf alle Hebungen und Güter gerichtet, welche das Stift in Zukunft noch durch fromme Oblation oder in anderer rechtlicher Weise erwerben mögte. Alle Verraubungen des Stifts oder die Beschwerung seiner Besitzungen mit ungerechten Abgaben und Lasten wurden dagegen mit den härtesten geistlichen und weltlichen Strafen bedroht. In den folgenden Jahrhunderten empfing das Domcapitel öfters noch von den Päpsten ähnliche Schutzbriefe, namentlich im Jahre 1214 vom Papste Innocenz III., in den Jahren 1233 und 1234 vom Papste Gregor IX., in den Jahren 1245 und 1251 vom Papste Innocenz IV. Auch der Herzog Rudolph von Sachsen nahm im Jahre 1319 und der Markgraf Ludwig im Jahre 1324, der Markgraf Ludwig der Römer 1358, so wie der Markgraf Otto 1365 das Domstift in seinen besondern Schutz.

Im Jahre 1170 verwalteten die neuen Domherrn, wie eine markgräfliche Urkunde aus dem Anfange dieses Jahres zu erkennen giebt, schon den Gottesdienst in der St. Peterskirche und hatten sie auf der Burg bereits ihren Sitz. Da die Domherrn vermöge der Ordensregel, nach welcher sie lebten,

als Mönche erschienen, auch vielfältig Mönche genannt wurden, so nannte man den Theil des Burg- oder Domgebäudes, der zu Wohnungen für sie eingerichtet war, das Kloster (claustrum). Ausdrücklich findet man diesen Theil der Gebäude z. B. genannt in einer Urkunde vom Jahre 1282, welche datirt ist in clauetro Brandenburgensi, in einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1285 und in einer Urkunde des Herzogs Rudolph von Sachsen vom Jahre 1321. Von den Zimmern, die sich in demselben zu gemeinem Gebrauche der Domherrn befanden, wird in einer Urkunde vom Jahre 1237 die Infirmaria major namhaft gemacht. Daneben befand sich also noch eine infirmaria minor in dem Kloster, was auf nicht unbefriedigende Localitäten schließen läßt. Jenes größere Krankenzimmer war aber schon 1237 seiner eigentlichen Bestimmung, als Krankenzimmer zu dienen, vermuthlich entzogen: wenigstens wurde es im Jahre 1237 als Versammlungsort der Commissarien benützt, welche zwischen dem Bischofe, dem Capitel und den Markgrafen den bekannten Vergleich über die Zehnthebung in den neuen Landen abschlossen. — Die untern Gewölbe des Domes wurden schon im 12. Jahrhunderte von dem Capitel zur Bestattung von Leichen benützt, die dem Domstifte um so höhern Gewinn brachte, je mehr Werth fromme Christen in der ersten Zeit darauf legten, ihre sterblichen Ueberreste in die geweihten Räume des neuen Domes aufgenommen zu sehen. Doch blieb die Befugniß des Capitels zur Vornahme solcher Beisetzung von Leichen im Dome nicht unangefochten, wie die Zusicherungen zeigen, welche das Stift sich zum Schutze dieser Befugniß verschaffte. Im Jahre 1188 ließ das Capitel sich vom Papste Clemens die Zusicherung ertheilen, in seinen Rechten, rücksichtlich der Bestattung in seiner Kirche, nicht beeinträchtigt zu werden. Auch der Bischof Siegfried II. gab dem Capitel im Jahre 1217 die Zusicherung, daß seine geistliche oder weltliche Person es verhindern dürfe, wenn ein gläubiger Christ aus der Diocese oder von außerhalb einen Begräbnißplatz in der Domkirche verlangen mögte, ihm diesen zu gewähren. — Die zur Versammlung der Gläubigen bestimmten Räume des Domes wurden auch in dieser Zeit schon durch manche Stiftungen verherrlicht, namentlich durch die Stiftung von Lichtern, Leuchtkronen und immerwährend brennenden Lampen. Der Burggraf Siegfried setzte 1187 den dritten Theil der Einkünfte des dem Domstifte geschenkten Dorfes Plögin dafür aus, die Lichter in der Kirche zu unterhalten. Ritter Daniel von Mukelhe verzeignete der Kirche im Jahre 1215 sechs Hufen zu Marzahne zu dem Zwecke, zum Gedächtniß seiner Eltern ein niemals erlöschendes Licht im Dome zu erhalten, und der Bischof Gernand setzte im Jahre 1226 das Dorf Gopte oder Gabel mit dem Schulzenamte und den Vogteigerechtigten dazu aus, die Lampen und die Lichter zu einer noch schönern, ehrenvollern Erleuchtung der Kirche zu beschaffen und zu unterhalten. Im Jahre 1357 wurde im hohen Chore der Domkirche gegen Mittag ein Bild des heiligen Kreuzes aufgestellt und feierlich geweiht. Es muß ein bedeutendes Werk gewesen und seine Aufrihtung als ein sehr wichtiges Ereigniß betrachtet seyn, da der damalige Bischof Dieterich daraus Veranlassung nahm die Domkirche mit einem eigenen Ablassbriefe zu bewidmen. Damit jenes Bild des heiligen Kreuzes, heißt es in diesem, würdig verehrt und von treuen Christen beständig besucht werde, wolle er allen bußfertigen Sündern, welche vor diesem Kreuze knieend ihr Gebet verrichten oder hier ein Opfer zum Besten der Kirche darbringen mögten, vierzig Tage aufgelegter Buße erlassen. — Auch an Nebenaltären, womit die Domkirche ausgestattet wurde, fehlte es nicht. Zu den ältesten dieser Stiftungen gehört, daß der Ritter Heinrich Wopack, welcher zu Regin und Knobloch begütert war, im Jahre 1321 einen Altar zu Ehren des heiligen Bischofes Martin in der Kathedralkirche errichten ließ und diesen mit 2 Hufen Landes ausstattete. Der Stifter verordnete zugleich, daß seine Leiche dereinst vor diesem Altare beigesetzt und der Altarist, dessen Anstellung ihm und seinen Söhnen auf Lebenszeit vorbehalten blieb, demnächst aber dem Propste zufallen sollte, das Heil seiner Seele im Gebete wahrzunehmen habe. Im Jahre 1334 stiftete der nachmalige Bischof Dieterich Rotho, damals Domherr und Pfarrer der

Altstadt, im Vereine mit mehreren weltlichen Verwandten einen Altar zu Ehren der 10,000 Ritter, den er mit Hebungen aus Prizerbe, Bamme und Jachow bewidmete. Im Jahre 1329 hatte ein gewisser Friedrich von Stechow zu Ehren des heiligen Andreas einen Altar in der Domkirche errichtet und diesen mit 2 Talenten jährlicher Hebung aus dem Pächtertrage des Sees zu Rediz oder Riez, welcher ihm angehörte, versehen: wogegen das Domcapitel ihm versah, es wolle seine Gedächtnisfeier nach seinem vereinstigen Tode eben so feierlich begehen, als die Todtenfeier Anderer, welche in die Fraternität der Domherrn aufgenommen worden.

Speziell an die Domkirche gewiesen oder eingepfarrt wurden frühzeitig die sogenannten Kiege zu Brandenburg mit ihren ursprünglich Wendischen Bewohnern. Im Jahre 1409 errichteten die Bewohner beider Kiege, des markgräflichen und des Wolfig genannten Domkieses, eine Bruderschaft, welche der noch jetzt bestehenden Domgemeinde einen engern Verband verlieh. Den Vorstand der Bruderschaft bildeten der Pfarrer zu St. Peter und zwei Gildemeister: der Bischof von Brandenburg aber war beständiges Mitglied der Bruderschaft. Der Zweck dieser Vereinigung war zunächst auf die würdige Bestattung der Todten und die geistliche Fürsorge für das Seelenheil der Verstorbenen gerichtet. Demgemäß schaffte die Bruderschaft sich einen Baldachin und vier Lichter an; die Lichter standen in der Kirche und wurden sowohl zur Feier bestimmter Festtage, als besonders auch bei der Todtenfeier eines verstorbenen Mitgliedes der Bruderschaft angezündet. Ereignete sich ein solcher Todesfall; so mußten alle Mitglieder der Bruderschaft sich zu den Vigilien und Messen in St. Peter einfinden, auch den Leichnam zu Grabe geleiten, nach der Todtenmesse nicht allein dem Priester opfern, sondern auch zu einer im Sterbehause vorzunehmenden Brodausheilung, an die Armen jeder einen Pfening zusammenschließen. Das Nähere hierüber setzt die ausführliche Stiftungsurkunde vom Jahre 1409 fest. Alljährlich mußte der Pfarrer zu St. Peter noch außerdem eine Gedächtnisfeier aller aus der Bruderschaft Verstorbenen mit Vigilie und Frühmesse halten, der sämtliche Mitglieder bewohnten. Nach dieser Vigilie am Sonntag Abend und nach der Frühmesse am Montag Morgen kam die Bruderschaft auf dem markgräflichen Kiege zu gemeinschaftlicher Mahlzeit zusammen, zu welcher auch der Pfarrer und sein Schüler geladen und wobei diesen auch ein Geschenk im Gelde gereicht wurde. Bischof Henning genehmigte nicht nur diese Bruderschaft, sondern zeichnete sie auch durch besondere geistliche Gnaden aus. Alle Mitglieder derselben, denen ihre Sünden leid wären und solche beichten, auch sich bessern wollten nach ihres Priesters Rathe, machte er theilhaft der eilftausend Messen und aller andern guten Werke, der Vigilien, Messen, Fasten, Almosen und Casteiungen und der sieben Werke der Barmherzigkeit, die in den vierzehnhundert Klöstern des Prämonstratenser-Ordens geschähen. Für den Fall, daß die Städte Brandenburg mit dem Banne belegt würden, gestattete er den erkrankten Mitgliedern dieser Bruderschaft dennoch die Sacramente zu reichen und die heilige Delung zu geben, den verstorbenen aber mit Gesang, Vigilien und Messen zur Erde bestattet zu werden. Endlich verlieh der Bischof auch jedem bußfertig verstorbenen Mitgliede noch 40 Tage Ablass.

An gewissen Festen versammelte sich die ganze Bevölkerung beider Städte Brandenburg und der Umgegend, so wie der gesammte Clerus, in der Domkirche. So war es schon zu Bischof Siegfrieds II. Zeit altes Herkommen, was von diesem im Jahre 1217 bestätigt wurde, den Palmsonntag im Dome zu begehen. In der Frühe dieses Tages zog der ganze Clerus an der Spitze der Einwohner in den Dom, wo die Weihe der Palmen feierlich begangen wurde: es durfte daher weder in der Alt- noch in der Neustadt irgend eine Messe gehalten werden, bevor diese Ceremonie im Dome vollendet war. Dergleichen Processionen fanden auch, wie man von demselben Bischöfe erfährt, um jene Zeit am Himmelfahrts-

tage und am Gedächtnistage der Apostel Petrus und Paulus, zu Ehren Petri, des Patrons der Kirche, statt. Wer diesen Prozessionen nicht beiwohnte, wurde von dem Bischöfe oder Dompropste, war es ein Geistlicher mit der Suspension vom Amte und war es ein Laie mit der Ausschließung von aller Gemeinschaft gläubiger Christen bestraft.

Der unter der Oberkirche des Domes befindlichen Grufkirche, findet man im Jahre 1440 zuerst speciell gedacht. Sie heißt darnach die Clust und der damalige Dompropst verpflichtete den Prior im Convent des Domcapitels die Marienfesten mit den Schülern darin feierlich zu begehen. Es wurde diese Bestimmung in der Art getroffen, daß ein doppelter Gottesdienst gleichzeitig im Dome stattfinden konnte. Während im Chore der Prior mit den Domherren die canonischen Stunden hielt und die täglichen Messen gesungen wurden, hatten die dazu angestellten Priester mit dem Schülerchor in der Grufkirche alle Tageszeiten der heiligen Jungfrau mit Vertionen und Gesang wahrzunehmen von der Matutine bis zur Vesper und zum Nachtgesänge.

Von dem baulichen Unterhalte des Domes findet man aus dem 13. Jahrhunderte keine Nachrichten, man möge denn aus den in den Jahren 1295 und 1296 ergangenen Ablassbriefen des Papstes und der Cardinäle den Schluß machen, daß damals das Gebäude der Domkirche der Unterhaltsmittel besonders bedurft habe. Die Ablassbewilligung ist auf den Besuch der Kirche und die Andachtsübung in derselben überhaupt gerichtet, gedenkt aber auch ausdrücklich derer, welche pro fabrica suo structura ecclesiae etwas beitragen würden. Vermuthlich war jedoch um diese Zeit die erst vor hundert bis hundertfünfzig Jahren hergestellte Domkirche umfassender Reparaturbauten noch nicht bedürftig. Anders gestaltete es sich aber gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Nach einer Urkunde vom Jahre 1377 war um diese Zeit die Domkirche bereits sehr verfallen und der Reparatur bedürftig, während ihre Einkünfte die Mittel nicht darboten, um die Kosten des erforderlichen Reparaturbaues zu bestreiten. Der damalige Bischof von Havelberg ertheilte den Wobthätern der Domkirche im Jahre 1389 eine Ablasszusicherung, worin er auf Spenden behufs der Kirchenfabrik besonders Bezug nimmt. Vorzüglich aber ließ der Brandenburger Bischof selbst, Dietrich von der Schulenburg, es sich angelegen seyn, für jetzt die Herstellung des Gebäudes und für das künftige eine bessere Conservation derselben zu erwirken. Zu diesem Ende berieth er sich mehrmals mit dem Domcapitel und kam zuletzt mit diesem zu dem Beschlusse überein, die eintäglichen Einkünfte der dem Domcapitel und ins besondre dem Dompropste angehörigen Pfarre zu Mittenwalde für die Fabrik des Domes auszusetzen. Da die Pfarren des Capitels durch Vicare verwaltet wurden, die lange nicht den ganzen Ertrag derselben bezogen; so konnte bei einer solchen Stadtpfarre, wie Mittenwalde war, sehr leicht eine beträchtliche Geldsumme, als jährlicher Ueberschuß der Pfarreinkünfte über den Gehalt des Vicars gewonnen werden. Die Administration der Mittenwalder Pfarre wurde daher auch fortan dem Magister Structurae — wohl einem Mitgliede des Capitels — übertragen und von diesem erwartet, daß er, jedoch unter dem Consense des Dompropstes und des Capitels, die dem Bauinteresse des Domes vortheilhafteste Benutzungsart der Pfarrstelle erzielen werde. In gleicher Weise wurde in demselben Jahre auch die Pfarre zu Klein-Kreuz dem Bauamte des Dompropstes incorporirt, und im Jahre 1389 fügte der Bischof mit Consens des Domcapitels noch die Einkünfte der Pfarren zu Tremmen und Schmerze dem Baufonds des Domes hinzu. Im Jahre 1392 wurden 95 Mark Silber aus dem Baufonds des Domes bei dem Rathe der Stadt Nauen auf Zinsen angelegt. Wie weit jedoch durch diese Einrichtungen dem Mangel an Baugeldern für den Unterhalt des Domes abgeholfen worden sey, ist nicht bekannt. Im Jahre 1426 waren wieder bedeutende Reparaturbauten an Thurm und Kirche erforderlich. Kurfürst Friedrich I. genehmigte im Jahre 1426 auf Antrag des Dompropstes die Ausführung derselben. Im Jahre 1521 aber verbreitete der Bischof Dietrich über seine

ganze Diöcese eine Sammlung von Baugelbern für die damals vorgenommene durchgreifende Herstellung des verfallenen Domes, die durch Verkauf von Sünden- und Bußerlaß in der damals üblichen Weise bewerkstelligt wurde. Um diese Zeit fehlte es also im Baufonds des Domes an Mitteln. Mit dem Eintritte der kirchlichen Reformation fiel die frühere Dotation desselben vollends hinweg, indem die veränderte Kirchen-Versaffung es nicht mehr zuließ, Einkünfte von Pfarren für ihnen fremde Zwecke zu verwenden, diese vielmehr nun ganz den Pfarrern zustoßen. Die eigenthümliche Art der Einkünfte, womit die Kirchenfabrik bewidmet war, hatte daher die für den Unterhalt des Domgebäudes überaus nachtheilige Wirkung, daß es in der evangelischen Zeit an einem Fonds zur Bestreitung der Unterhaltungskosten ganz mangelte.

Der erste Geistliche der Domkirche war nächst dem Bischöfe der Dompropst. Wie wir aus einer Urkunde von 1363 ersehen, stand dem Domcapitel das unbeschränkte Recht der Wahl des Dompropstes zu: nur das Recht der Prüfung und Bestätigung der Wahl gehörte dem Bischöfe an. Der vom Capitel Erwählte begab sich nach geschehener Wahl persönlich zum Bischöfe und übergab demselben das Decret des Capiteis, was seine Wahl zum Propste bekundete. Zugleich ließ auch das Capitel durch einen Ausschuß aus seiner Mitte dem Bischöfe diese Anzeige machen. Beide Theile baten dabei den Bischof, daß er die vorgenommene Wahl als richtig und wohlgeschehen anerkennen und den Gewählten bestätigen möge. Der Bischof erließ hierauf ein solemnes Proclama, worin er die Wähler nebst allen, welche dabei interessirt seyen, vor sich beschied. Hier prüfte er zuvörderst die Wahlhandlung, dann die Qualification des Gewählten. fand er, daß die Wahlhandlung in Uebereinstimmung mit den canonicischen Vorschriften stattgefunden habe und daß der Elect zur Propstei fähig und tauglich, auch löblichen Lebenswandels und ehrenvoller Führung sey; so ertheilte er durch Auflegung beider Hände auf das Haupt des Electen diesem die Bestätigung in der Propstei. Demnächst fertigte er eine schriftliche Urkunde darüber aus, die man im Capiteis-Archive niederlegte. — Von einer Theilnahme der Landesherrschaft bei der Besetzung der Dompropstei oder einem landesherrlichen Bestätigungsrechte, findet man aus der ältern Zeit keine Nachricht. Im Jahre 1514 wurde indessen dem Kurfürsten durch päpstliche Machtvollkommenheit das Patronat über die Dompropstei zugestanden und seitdem ernannte der Kurfürst den Dompropst und präsentirte den Ernanneten dem Bischöfe. Das Capitel stellte auch hiernach die Wahlhandlung gewöhnlich noch an, jedoch als bloße Höflichkeit.

Eine auffallende Eigenthümlichkeit, die wir in Ansehung der Brandenburger Dompropstei bemerken, ist die, daß zu einer Zeit zwei Dompropste waren, beide von ihrem Bischöfe anerkannt, und keiner von beiden wird als emeritirt bezeichnet. Dies Verhältniß beruhte wahrscheinlich auf eigenthümlichen Umständen, die zu einer Theilung der Dompropstei hinführten. Man findet nämlich zuvörderst in zwei Urkunden von 1269 neben dem Dompropste Lambert einen Peter das eine Mal als Propst in Mittenwalde, das andere Mal als Archidiaconus zu Mittenwalde erwähnt: ein Umstand, der deshalb schon auf die Annahme zweiseitiger Besetzung der Brandenburger Dompropstei hinleitet, da die Propstei und das Archidiaconat Mittenwalde im Jahre 1255 der Brandenburger Dompropstei incorporirt war. Peter tritt demnach auch im Jahre 1272 an der Spitze des Brandenburger Convents als Dompropst bezeichnet und handelnd auf. Dennoch lebte noch der Propst Lambert, und in einer Urkunde des Bischöfes Heinrich vom Jahre 1277, bei deren Ausfertigung Lambert und Peter nebst andern Domherren Brandenburgs zugegen waren, werden beide Dompropste von Brandenburg genannt. Sonst finden sich die Fälle nicht selten, daß aus dem Domcapitel erwählte Propste, nachdem sie eine Zeit lang der Dompropstei vorgestanden hatten, in dem Convent als schlichte Domherren wieder zurücktraten und einem Andern ihre

Würde überliefern. So werden Günzel 1217, Peter 1267, als ehemalige Dompropste unter den Domherrn genannt.

Zu den besondern Ehrenrechten, welche den Brandenburger Dompropst auszeichneten, gehörte das Vorrecht die Züfel, die Handschuhe, Sandalien und den Ring zu tragen, mithin sich eines Theils des Pontificalschmuckes der Bischöfe zu bedienen. Auf Verwendung des Burggrafen Siegfried von Brandenburg gestand Papst Cölestin IV. diesen Vorzug dem Brandenburgischen Dompropste im Jahre 1197 zu, weil er unter einem dem Christenthum feindlichen Wendischen Volke sein Amt verwalte und zu hoffen sey, daß sein Wort der Verkündigung hier um so mehr Eingang finden werde, je mehr er äußerlich ehrenvoll ausgezeichnet erscheine. Jedoch durfte der Propst diese Pontificalien nur innerhalb der Kirche und an Festtagen anlegen.

Was dem Brandenburger Dompropste aber mehr als diese äußere Distinction eine besondere Bedeutung und seinem Amte den größten Einfluß auf die Kirchenverwaltung gab, lag in der Combination des Archidiaconats oder Archipresbyterats mit seinem Amte. Er stand vom Anfange an einem großen Theile der bischöflichen Diöcese und später fast dem ganzen Umfange derselben als alleiniger Archidiaconus vor. Dies Verhältniß erhob seine Stellung zu einer den Dompropsten sonst gewöhnlich nicht zukommenden Macht und Auctorität. Namentlich war in der Lebuser Diöcese das Archidiaconat nicht dem Dompropste zugestanden, vielmehr bildete es hier eine eigene Prälatur, welcher die Wahrnehmung des Archidiaconats für die ganze Diöcese oblag. In den meisten Diöcesen gab es mehrere Archidiaconatsprengel von beschränktem Umfange, deren jedem ein Archidiaconus vorstand. Letzteres war z. B. in der Magdeburger, Halberstädter und Verdener Diöcese der Fall. Der Archidiaconus war aber nach den Brandenburgischen Urkunden hier der Vicar des Bischofes in allen Angelegenheiten, sowohl rücksichtlich der Verleihung der Seelsorge und der Jurisdictionrechte, als in andern bischöflichen Geschäften. Er führte die Aufsicht über die Kirchen und ihre Diener: von ihm mußten die Mönche die Erlaubniß eingeholen Beichte zu hören, Bußen aufzulegen, Büßende zu absolviren oder Todte zu bestatten. Bei Erledigung des Bischofsstuhles verwaltete er nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Angelegenheiten des Bischofes, zu dessen Wahl er die erste Stimme abgab. Ihm stand ferner die ordentliche Jurisdiction über Geistliche und Weltliche in seinem Archidiaconate zu: denn er war für die Sitten und die Amtsführung der erstern und für das Seelenheil beider verantwortlich.

Das Archidiaconat der Brandenburgischen Diöcese gehörte anfangs dem Kloster Leizkau mit an. Bischof Wiger hatte nämlich im Jahre 1139 das Archidiaconat und Archipresbyterat mit der Befugniß zur Stellvertretung des Bischofes im Umfange der ganzen Brandenburgischen Diöcese dem Propste des Klosters Leizkau beigelegt, da die Kathedralkirche um diese Zeit noch keine Domherrn besaß. Dem hiernächst in der St. Gotthardskirche zu Brandenburg von demselben Bischofe errichteten Domstifte, konnte daher kein Antheil an jenen dem Kloster Leizkau übertragenen Rechten zu Theil werden. Als jedoch Wigers Nachfolger dies auf den Dom verlegte Stift zum eigentlichen Hochstifte erhob, erlangte er von dem Erzbischofe Wigmann zu Magdeburg auf der im Jahre 1161 daselbst gehaltenen Synode, welcher auch der Propst von Leizkau mit seinem Convente beivohnte, eine Dispensation in Ansehung der gedachten Verleihung seines Vorgängers und wurde nun eine freilich sehr ungleiche Theilung der Diöcese in zwei Archidiaconate vorgenommen. Darnach erhielt der neue Dompropst zu Brandenburg das Archidiaconat zwischen der Havel und der Oder gegen Osten, so wie zwischen der Havel und Ihle gegen Westen, außerdem aber in den Burgbezirken von Schartow, Möckern, Loburg (das Kirchspiel Dalchow ausgenommen), Buchow, Görzke, Redzke, Wiesenburg, Belzig, Morditz, Niemezt und Züterbock, also in dem bei Weitem größern Theile der Diöcese. Dem Propste von Leizkau blieb nur das Archidiaconat in

der nächsten Umgebung seines Stiftes, nämlich zwischen der Hhle und Elbe, namentlich in den Burgbezirken Coswig, Wittenberg, Zahne, Elstermünde und Dobien. Beide Pfröste führten nun den Titel Praepositi et Archidiaconi, wie sie namentlich in einer Urkunde vom Jahre 1170 nach einander vorkommen, doch also, daß dem Dompropste von Brandenburg der Vorrang vor dem Propste des ältern Stiftes Leigkau zuerkannt wurde. Der Bischof Balderam wurde dann im Jahre 1186 bewogen, seinem Dompropste diesen Umfang des Archidiaconates nicht nur zu bestätigen; sondern demselben auch den geistlichen Bann über das Burgward Dahme, so wie über die Nicolaiskirche zu Burg (welche letztere zwar im Archidiaconatsbezirke Leigkaus lag, aber eine Tochter der im Brandenburgischen Archidiaconat gelegenen Marienkirche zu Burg war), ausdrücklich zu verleihen. Vermuthlich wurde dadurch der Archidiaconatsbezirk des Klosterpropstes zu Leigkau noch mehr als früher eingeengt, obgleich in einer Bestätigung, welche dem letztern über seinen Archidiaconatsantheil im Jahre 1187 verliehen wurde, diesem auch das Archidiaconat im Burgbezirke Wiesenburg zugezählt ist, was doch sonst dem Archidiaconate Brandenburgs angehörte. So wurde das Kloster Leigkau gezwungen, dem Brandenburgischen Domcapitel zu weichen: nur für den Fall, daß letzteres einmals wieder zerstört werden mögte, sichern noch bischöfliche Urkunden des 12. Jahrhunderts (cf. Balderam's Bestätigung vom Jahre 1187), dem Stifte Leigkau zu, daß alsdann bis zur Herstellung das Recht der Archidiaconatsverwaltung mit der Bischofswahl, wie ursprünglich allein dem Stifte Leigkau angehören sollte.

Im 12. Jahrhunderte blieb das Archidiaconat des Brandenburger Dompropstes, was nach der bischöflichen Verleihung sich bis an die Oder erstrecken sollte, größtentheils nur nominell. Es erstreckte sich, da die Gegenden zwischen der Havel, Nuthe und Oder noch nicht der Mark angehörten, innerhalb dieser nur auf das Havelland und die Zauche. Als diese Gegenden, namentlich die Lande Teltow und Barnim nebst einem die Gegend von Chorin, Angermünde, Schwedt und Oberberg umfassenden Theile des Uckerlandes, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Mark hinzugefügt wurden, verweigerten die Markgrafen, das Archidiaconat des Dompropstes über diese Gegenden anzuerkennen. Ein darüber entstandener Streit endigte im Jahre 1237 mit dem seitens der Kirche eingeräumten Zugeständnisse, daß in diesen Gegenden, den sogenannten neuen Landen, dem Markgrafen freistehe die Archidiaconen dem Bischofe zu präsentiren. Die Begrenzung, welche in dem darüber im Jahre 1237 geschlossenen Vergleiche, für die sogenannten neuen Lande angegeben ist, schließt zwar, dem Wortsinne nach, das Land Teltow vom Umfange derselben aus: in diesem hätte darnach der Brandenburger Dompropst die Archidiaconatsrechte behalten. Es heißt nämlich in der Urkunde vom Jahre 1237, die neuen Lande, worin die Markgrafen das Recht hätten die Archidiaconen zu präsentiren, seyen gelegen, wenn man von Spandau ausgehe, jenseits der Havel zur linken und jenseits der Spree zur rechten Seite ostwärts bis an die Grenze der Diöcese, imgleichen diesseits der Havel links von dem Orte, wo das Fließ Maffow in die Havel falle, dann die Maffow entlang bis in den Rhin und den Rhin entlang bis zum Einflusse desselben in die Havel. Indessen widerspricht diese Deutung der gedachten Grenzangabe der historisch bekannten Thatsache, daß grade das Land Teltow erst zwischen 1226 und 1232 der Mark hinzugefügt wurde, also unzweifelhaft zu den neuen Landen der Mark gehörte. Auch wurde der Vertrag zu jener Zeit nicht so gedeutet, daß das Land Teltow von dem markgräflichen Archidiaconatsbezirke ausgeschlossen wäre; vielmehr geben sich die Markgrafen in einer Urkunde vom Jahre 1255 als Inhaber des Präsentationsrechtes zum Archidiaconat in den Bezirken Köpnick und Mittenwalde zu erkennen, welche beide damals zum Lande Teltow gehörten (L. v. Ledebur, Archiv II, 83).

Welchen Geistlichen die Markgrafen, indem sie von dem ihnen eingeräumten Präsentationsrechte Gebrauch machten, das Archidiaconat in den neuen Landen zugewandt, ist nicht zu ermitteln. Wahr-

scheinlich übertrugen sie es den Pröpsten der für diese Lande errichteten Kirchenkreise Berlin, Spandow, Strausberg, Friedland (bei Briezen), Jehdenick, Templin und Angermünde. Allmählig ließen sie indeß auch dies dem Dompropste Brandenburgs entzogene Amtsrecht, wenigstens größtentheils, an denselben zurückkommen. Schon im Jahre 1255 wurde demselben das Archidiaconat über einen Theil des Landes Teltow restituirt, nämlich das an die Drie Köpnick und Mittenwalde geknüpfte Archidiaconat, welches dem jedesmaligen Dompropste von den Markgrafen Johann und Otto mit der Bestimmung verschrieben wurde, daß derselbe es als eine landesherrliche Verleihung empfangen und dadurch verpflichtet werde, den Landesherrn unentgeltlich als Capellan zu dienen. Auch die dem Propste des Stifts Leisgau verliehenen Archidiaconatsanteile wußten die Dompropste von Brandenburg allmählig mehr und mehr in ihrem Besitze zu vereinigen. Im Jahre 1265 wurde namentlich das Archidiaconat über Jessen vom Stifte Leisgau dem Dompropste aufgegeben. Auch nahmen die Bischöfe der spätern Zeit in Ansehung der Inhaber von Archidiaconaten, welche es außer dem Dompropste in ihrer Diocese gab, solche Beschränkungen der ihnen zuständigen Rechte vor, daß die ihnen anvertraute Amtsgewalt sehr reduziert wurde. Insonderheit eignete Bischof Friedrich durch eine Verordnung von 1303 die Uebertragung der Seelsorge ausschließlich dem Dompropste als seinem alleinigen Vertreter in der ganzen Diocese zu. Er befahl auf strengste allen übrigen Pröpsten, die ihnen präsentirten Candidaten lediglich an diesen zu verweisen *).

Es kamen in späterer Zeit auch Veräußerungen von Archidiaconatsrechten des Brandenburgischen Propstes über einzelne Kirchen und Pfarren vor. Im Jahre 1274 wurden zum Beispiel dem Domcapitel zu Rhode, welchen die Markgrafen von Brandenburg das Patronat der Kirche zu Görzke geschenkt hatten, auch die Archidiaconatsrechte über diese Kirche überlassen gegen die jährliche Abgabe von einer halben Mark Silber an den Brandenburgischen Dompropst, als Ersatz für sein Synodatrecht. Ebenso verzichtete der Dompropst im Jahre 1381 auf seine Synodatrechte in Ansehung des Nachlasses der Geistlichen aus den zum Kloster Zinna gehörigen Pfarren, gegen eine jährliche von den Pfarrern zu erlegenden Abgabe von 20 bis 35 Prager Groschen, nach Verschiedenheit des Einkommens der Pfarren. Doch hatten diese Veräußerungen ihrer eigentlichen Bedeutung nach wohl weniger eine Verzichtleistung des Dompropstes auf die ihm als Archidiacon zukommenden Amtspflichten, als nur eine Aufgabe der ihm in dieser Eigenschaft zugleich zuständigen einträglichen, der niedern Geistlichkeit sehr drückenden Rechte zum Gegenstande.

Zu diesen einträglichen Rechten des Propstes als Archidiaconus gehörte besonders das Spolienrecht, oder das Recht aus dem Nachlasse der im Archidiaconatsbezirke verstorbenden Priester das beste Pferd, den Mantel, einen Rock und einen Ueberrock zu empfangen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1187, worin Bischof Balberam von Brandenburg diese Befugniß dem Propste des Stifts Leisgau als zweitem Archidiaconus der Brandenburgischen Diocese bestätigt, war diese Art von Spolienrecht damals dem Archidiaconus in den Diocesen aller Suffraganbischöfe Magdeburgs, so wie bei der Magdeburgischen Kirche selbst, zuständig. Dasselbe bezeugt auch Bischof Siegfried II., indem er im Jahre 1217 die Ausübung dieses Rechtes dem Dompropste zu Brandenburg bestätigt. Im Anfange des 13. Jahrhunderts

*) Neue Pfarrer wurden sehr feierlich in den Besitz der ihnen anvertrauten Kirche gesetzt. Dies geschah also, daß der Archidiaconus oder ein von ihm beauftragter Geistlicher sich in Gegenwart der ganzen Gemeinde, welche dazu berufen wurde, und unter Zuziehung eines Notars und gewisser Zeugen, vor die Thüre der verschlossenen Kirche begab und hier dem neuen Pfarrer oder Vicar feierlich die Thüre öffnete und ihm sodann den Kirchenschlüssel übergab, worüber der Notar ein Instrument aufnahm. Ein solches Instrument ist namentlich über die im Jahre 1382 vorgenommene Einweisung des Vicars Johann Tesorf in den Besitz der Kirche zu Kl. Kreuz mitgetheilt.

hatten die Markgrafen und nach ihrem Vorbilde auch andere weltliche Patrone dies Recht des Archidiaconats an sich gezogen; und kostete es viele Mühe, ehe der Kirche gelang, die weltlichen Machthaber zur Verzichtleistung darauf zu vermögen. Die Markgrafen Johann und Otto bewog der Bischof Ruziger endlich im Jahre 1244 nach einer im Dorfe Marquede von ihnen ausgestellten Erklärung, die Ausübung dieses Spolienrechtes als ungerechte Annahmung anzuerkennen und derselben für die Zukunft zu entsagen. Sie sicherten darin dem Brandenburger Clerus völlige Freiheit rücksichtlich des Nachlasses verstorbener Geistlichen zu und gestatteten dem Bischof, gegen Vasallen, Städte und Orte, welche es anders halten würden, mit dem Banne oder Interdict zu verfahren. Päpstliche Bullen, die zwischen den Jahren 1245 und 1252 emanirten, bezeugen, wie schwer es dem Bischofe ward, dieses markgräfliche Zugeständniß in seiner Diöcese vollständig zur Anerkennung zu bringen. Selbst die Hülfe auswärtiger Stifte, namentlich des Bischofes von Naumburg, wurde dabei in Anspruch genommen. In dessen zuletzt wurde allem Anscheine nach in der Mark Brandenburg das ausschließende Recht des Archidiacons, den gedachten Theil des Nachlasses der in seinen Archidiaconate verstorbenen Geistlichen zu fordern, nicht mehr bestritten. Nur gerieth der Brandenburger Dompropst über hundert Jahre später mit dem Herzoge von Sachsen noch über die Ausübung dieses Rechtes in Uneinigkeit, rücksichtlich der unter Sächsischer Landesherrschaft stehenden Theile des Brandenburger Archidiaconatsbezirkes. Zur Schlichtung dieses Streites hielten der Herzog Rudolph von Sachsen-Lüneburg, der Bischof Dieterich von Brandenburg und der hiesige Dompropst Hengo am 14. Febr. 1377 eine Zusammenkunft auf dem Rabenstein. Da sie sich persönlich nicht vergleichen konnten, so compromittirten sie auf Schiedsrichter, nämlich Gerhard von Schraplow und Rudolph von Dypen. Von diesen Schiedsrichtern aber wurde dem Dompropste auch hier die Ausübung des Spolienrechtes zuerkannt. Uebrigens erfährt man aus dieser Urkunde zugleich, daß man dies Recht des Archidiaconus bald das Synodal- bald das Cathedralrecht nannte, und daß es um diese Zeit in Ansehung der Objecte, worauf es sich hier erstreckte, die besten Kleider des Verstorbenen mit dem Ueberrock, das beste Pferd mit allem Zubehör, ferner das Taschenbuch (*librum viaticum*), das Rechtsbuch (*Codicem*), ein Paar Laken und ein Messer, von allem das beste, was vorhanden war, begriff. Es bezog sich hiernach wahrscheinlich vornämlich auf eine Ablösung dieses Spolienrechtes, daß im Jahre 1274 mittelst Vertrages das Synodaticum der dem Capitel zu Rhode angehörigen Pfarre zu Görgke auf $\frac{1}{2}$ Mark Silber jährlich, so wie im Jahre 1289 mittelst eines von dem Propste zu Spandow mit dem Domstifte geschlossenen Vertrages das Cathedralicum der Pfarren zu Bornim und Solm auf die jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Mark Silber bestimmt wurde. Wir erkennen in diesen Verträgen ein ähnliches Abkommen, wie im Jahre 1381 mit ausführlicherer Angabe der Bedingungen zwischen dem Abte zu Zinna und dem Dompropste von Brandenburg zu Stande kam (Vgl. Urk. von Luckenwalde). Nach diesem Vertrage verzichtete der Brandenburger Dompropst rücksichtlich der dem Kloster gehörigen Pfarren Luckenwalde, Zinnow, Pechüle, Wardenitz und Frankensfelde auf die Synodalien — *Synodalia* sagt die Urkunde *videlicet vestes meliores, equum optimum, librum viaticum, superpellicia et ceteras res, que ad haec pertinent*. Diese Gegenstände, Synodalien genannt, sollte künftig der Abt zu Zinna in den gedachten Pfarren für sich nehmen. Dafür versprach der Abt dem Dompropste aus jenen Pfarren jährlich zur Zeit der großen Synode in Brandenburg eine bestimmte Abgabe von 20 bis 35 Groschen von jeder Pfarre zahlen zu lassen. Ungeachtet dieser Synodalabgabe, sollte jedoch nichts desto weniger die dem Dompropste aus diesen Pfarren gebührende *Procuratio synodalis* nach wie vor entrichtet werden. Einen völlig gleichlautenden Vertrag schloß das Domcapitel im Jahre 1460 mit dem Kloster Lehnin über die Pfarre zu Trechwig. Der Propst verzichtete auch hier auf die *Synodalia*, nämlich die besten Kleider und dergleichen

aus dem Nachlasse verstorbenen Pfarrer, unter Vorbehalt der Procuratio synodalis, für eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Schock Groschen.

Die Jurisdiction des Dompropstes war theils die geistliche, welche das Archidiaconat mit sich brachte, theils eine weltliche, welche sich auf die Besitzungen des Domstifts bezog. Die letztere wurde erst bedeutenden Umfangs, nachdem das Domcapitel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Vogteigerechtigten über seine Besitzungen selbst erworben hatte. Bis dahin hatten theils die landesherrlichen Vögte das Recht gehabt, die Unterthanen der Kirche auf dem Landgerichte mit zu versammeln, hier über sie zu richten und die Gerichtseinkünfte davon zu beziehen, theils stand dieses Recht dem Burggrafen von Brandenburg aus einer bischöflichen Verleihung zu. Seit den Jahren 1226 und 1237 aber war alle und jede Jurisdiction über die Unterthanen und Güter des Domcapitels und der Domkirche dem Dompropste allein überlassen, der entweder in Person oder durch einen Procurator das Gericht über die Capitelsunterthanen hegen ließ. In peinlichen Angelegenheiten gestattete ihm zwar seine geistliche Würde nicht, die Vollziehung von Todesstrafen zu verfügen, doch stand es ihm für diesen Fall frei, jede ihm beliebige Person zu ermächtigen, anstatt seiner den Vorsitz im Gerichte zu übernehmen und das Bluturtheil zu vollziehen.

In Beziehung auf das Capitel erscheint der Dompropst zwar als Haupt desselben, und seiner Aufsicht und Leitung war insbesondere der öffentliche Gottesdienst in der Domkirche, die Administration der Besitzungen des Capitels und die Wahrnehmung aller äußern Angelegenheiten anvertrauet. Dagegen führte die specielle Disciplinaraufsicht über die Domherrn und die Sorge für strenge Beobachtung der diesen obliegenden klösterlichen Zucht und der Haltung der canonischen Sünden der nächste Vorstand derselben, der Prior, dessen Auge die Brüder in allen ihre Ordensregeln betreffenden Angelegenheiten, sowohl innerhalb als außerhalb ihrer Zellen, genau zu überwachen hatte. Erst mit der Ablegung des klösterlichen Prämonstratenserordens im Jahre 1506 erlosch das Priorat und an die Stelle desselben trat in dem jetzt weltlichen Stifte die in andern weltlichen Hochstiften gewöhnliche Prälatur der Dechanee. Der erste Dechant des Stifts war Peter Dirike, der im Jahre 1506 eingesetzt ward, und in dessen Stelle im Jahre 1510 Nicolaus Brösicke erwählt wurde.

Die Dechanee befand sich jedoch zu Brandenburg auch nach der Verwandlung des ehemaligen Prämonstratenserstifts in ein weltliches Domstift in sofern in einem eigenthümlichen Verhältnisse, als bei der Transmutation von 1506 auf Antrag des Kurfürsten von päpstlicher Heiligkeit die Beibehaltung der Dompropstei mit deren hergebrachten Gerechtigkeiten und Ehrenvorzügen ausdrücklich angeordnet war. Wurde nun die Dompropstei in der Form, worin sie sich neben dem mit sehr beschränkten Befugnissen versehenen Priorat ausgebildet hatte, beibehalten; so konnte der Brandenburgische Domdechant nicht auf dieselbe Stellung Anspruch machen, welche in andern weltlichen Stiften, zumal denen, deren Bild man am nächsten vor Augen hatte, z. B. dem Stifte Lebus, von dem Domdechanten eingenommen war. Es entwickelten sich hieraus manche Streitigkeiten zwischen dem Dompropste und dem Dechanten in der ersten Zeit nach der Transmutation. Der Dechant ging dabei so weit, selbst das Archidiaconat oder die Stellvertretung des Bischofes in der Diöcese und die Hebungen des Synodaticums für sich in Anspruch zu nehmen: und das Capitel schloß sich der Partei des Domdechanten an, da es lieber sein von ihm selbst gewähltes Oberhaupt, als den vom Kurfürsten ernannten Dompropst mit der höchsten Dignität bekleidet sehen wollte. Der Kurfürst leistete dagegen der Dompropstei seinen Beistand und vermittelte im Jahre 1519 einen Vertrag, welcher im Wesentlichen der Dompropstei ihre alten Rechte und Vorzüge bestätigte und die Grundlage der spätern Verhältnisse bildete. Es blieb darnach der Dompropst namentlich als erster Prälat und Haupt des Capitels anerkannt: ihm blieb das Ehrenrecht zuständig, des Capitels

Vasallen zu beleihen und durch seine — wie wohl nach diesem Vergleiche mit Zuziehung des Capitels anzunehmende Beamten wurde die Jurisdiction ausgeübt. Auch mußte ihm an allen Capitelsangelegenheiten, falls er anwesend war, Theilnahme gestattet werden. Dagegen gab der Dompropst die unmittelbare Erhebung der ihm als Archidiacon gebührenden Hebung des Synodaticums und Cathedralicums, sowie der Jurisdictionseinkünfte zu Gunsten des Capitels auf. Zu einer weitem Ausdehnung der Rechte des Brandenburger Domdechanten und zu einer mehreren Entfernung des Dompropstes von der Stiftsregierung, führte erst der Umstand in den spätern Zeiten hin, daß die Brandenburger Dompropste äußerst selten zu Brandenburg Residenz hielten und sich daher nur um die Einkünfte, nicht um die Amtsrechte ihrer Prälatur bekümmerten.

Seine Einkünfte, so weit sie nicht aus der Amtsverwaltung unmittelbar herfloßen, wie die Jurisdiction- und Lehnsgelüste, das Synodaticum und Cathedralicum, bezog der Dompropst ursprünglich theils aus einer eigenen Dotation der Dompropstei mit Grundstücken, theils aus einem ihm gebührenden Antheile an dem Einkommen des Capitels. Daß der Dompropst ursprünglich eine eigene Dotation mit Gütern und Grundgelüsten besessen habe, beweisen namentlich die öftern Schenkungen von dergleichen Gegenständen aus dem Vermögen der Dompropstei, welche einzelne Dompropste mit bischöflicher Erlaubnis an das Capitel vornahmen, namentlich in den Jahren 1440, 1492 und 1494. Eben durch solche Schenkungen schmolz aber die besondere Dotation der Dompropstei allmählig mehr und mehr zusammen, und die folgenden Dompropste sahen sich daher fast ausschließlich auf den ihnen vom Capitel zu leistenden Beitrag angewiesen.

In älterer Zeit mußte der Dompropst bisweilen dem Capitel Präsente an Bier und Semmeln machen, namentlich am Feste der Jungfrau Dorothea (6. Febr.) und bei der feierlichen Prozession, die jährlich nach dem Harlungerberge vorgenommen wurde, so wie auch bei der Gedächtnißfeier Kaiser Otto's. Im Jahre 1440 befreiete jedoch der damalige Dompropst Peter seine Prälatur von dieser Obliegenheit, indem er unter Befestigung des Bischofes dem Convente dafür bestimmte Hebungen der Propstei abtrat. Er legte dem Capitel eine Hebung aus seinem Dorfe Freberichsdorf bei und trat ihm ein zinstragendes Capital ab, wofür dem Dompropste 20 Schock Böhmischer Groschen aus der Urbede der Stadt Jüterbogt verpfändet waren. Mit dieser reichlichen Entschädigung befreiete der Dompropst zugleich die Dombau-meisterei von der auch auf ihr ruhenden Last, zu zwei Gedächtnißfeierlichkeiten jährlich dem Prior und dem Convente Präsente zu machen. Dagegen behielt die Dompropstei das Recht bei, von des Capitels sämtlichen Einkünften an Geld und Naturalien einen Antheil zu fordern. Auch mußten ihr von den Bewohnern der Capitelsdörfer Dienste geleistet und aus den Capitelswaldungen die nöthigen Waldbäume zum Bau und zur Feuerung geliefert werden. Von den täglichen Distributionen, die im Chore geschahen, gebürte ihr in der Regel die doppelte Portion eines Domherrn.

Im Jahre 1519 wurden die Amtseinnahmen, welche der Dompropstei aus den Mitteln des Capitels zu gewähren waren, im Wege des Vergleiches neu bestimmt: der Dompropst erhielt darnach 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 20 Wispel Hafer, an den täglichen Distributionen von Geld und Naturalien (Semmeln, Bier, Wein und dergleichen) nur einfache Portion gleich einem Domherrn, ebenso Holz zum Brennen und Bauen und dergleichen. Auch wurde ihm ein Antheil an der Lehnware von des Capitels Lehnsleuten bestätigt, deren Beleihung vorzunehmen ihm gebürte, so wie der private Besiß einiger Wiesen, deren Heuwerbung eben so wie die Anfuhr des Propsteiholzbedarfs von den Dienstleuten des Capitels verrichtet werden mußte. Die Hauptveränderung in den Einkünften der Dompropstei, welche durch diesen Vergleich getroffen wurde, bestand jedoch darin, daß der Propst die unmittelbare Erhebung der ihm als Archidiaconus gebührenden Einkünfte von der Ausübung der Jurisdictionrechte,

des Synodaticums und Cathedralicums dem Capitel aufgab, zur Ausübung der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten sich anheischig machte, in Gemeinschaft mit dem Dechanten und Capitel zwei Beamte, nämlich einen Official zu Brandenburg und einen Commissair zu Jüterbogk anzustellen und dem Capitel die gedachten Einnahmen zu überlassen. Dagegen wurden dem Propste von dem Capitel jährlich, halb zu Pfingsten halb zu Martini, 200 Rh. Gulden zugesichert. Diese veränderte Gestalt der Einkünfte der Dompropstei wurde jedoch für das Capitel mit der Zeit eine große Last. Die geistliche Jurisdiction brachte nach der kirchlichen Reformation nichts mehr ein und auch das Synodaticum und Cathedralicum, welches aus dem größten Theile der Diocese ihm gezahlt werden sollte, hörte nach der Reformation auf, dem Capitel zuzustießen. Dennoch forderte die Propstei fortwährend die vorgedachte Leistung von jährlich 200 Rh. Gulden. Erst durch spätere Vergleiche (1552) wurde die Abgabe von 200 Gulden auf die Hälfte reduziert, und im Jahre 1569 endlich ganz aufgegeben. Zugleich wurden auch die nach dem Vergleiche von 1519 dem Dompropste zu leistenden bedeutenden Getreidelieferungen ermäßigt. Das Capitel erfuhr durch die Wirkungen der Reformation eine so bedeutende Schmälerung seiner frühern Einkünfte, daß diese Verzichtleistungen der Dompropstei durch das Unvermögen des Domcapitels erzwungen wurden.

Die übrigen Würdenträger oder Prälaten, die außer dem Dompropste und dem Priör noch erwähnt werden, bestanden in der katholischen Zeit vorzüglich in einem Custos oder Küster, Camerarius oder Kammermeister, Cellerarius oder Kellner, Scholasticus oder Schulmeister, so wie in einem Magister structurae oder Baumeister und in einem Magister hospitalis oder Hospitalmeister. Der letzte wird jedoch nur im 13. Jahrhunderte erwähnt, und eines Magister structurae wird erst im Anfange des 14. Jahrhunderts gedacht. Jede dieser Prälaturen und Dignitäten hatte ihre eigenen Amtsverrichtungen, wie die übliche Form der Verwaltung eines klösterlichen Gemeinwesens selbige mit sich brachte. Zum Amte des Cellerarius gehörte insonderheit die Verwaltung der dem Domecapitel gehörigen Wälder und Mastbezirke (Urk. v. J. 1230), so wie wohl überhaupt die Einnahme und Wahrnehmung der dem Capitel gebührenden und zur Verwendung für den täglichen Unterhalt bestimmten Naturalien. Der Camerarius dagegen empfing, verrechnete und verausgabte die Geldeinkünfte, wozu auch die Opfereinkünfte und dergleichen Revenüen gehörten. Dem Custos oder der Küsterei gehörte namentlich die Sorge für die Erleuchtung der Kirche an und die Verwaltung der dazu gewidmeten Güter und Einkünfte. Diese werden daher, wie Urkunden von 1226 und 1230 zeigen, auch als privatives Besizthum der Küsterei bezeichnet. Zu den Hebungen, welche die Küsterei einhob, scheint namentlich die Zehnthebung gehört zu haben: wenigstens verpflichteten sich im Jahre 1303 die Rathsherrn der Neustadt Brandenburg dem Domecapitel, anstatt der Zehnten eines zum heil. Geisthospitale gehörigen Hofes, jährlich der Küsterei $\frac{1}{2}$ Mark Silber zu zahlen. Im Jahre 1320 wurde der Küsterei des Domes die reiche Capellanei der St. Petercapelle auf der Burg incorporirt. — Erfreulich ist auch das frühe Auftreten eines Scholasticus unter dem Domherrn. Gewiß nahm sich darnach auch das Brandenburger Hochstift gleich anderen frühzeitig des Unterrichts an. Das Recht Schulen zu gründen betrachtete man in jener Zeit, wie wir zu Stendal gesehen haben, als ein besonderes Vorrecht des Clerus. Nur mit bischöflicher Genehmigung war es Städten erlaubt, selbst dergleichen Anstalten zu gründen und lange noch blieben diese an Orten, wo dergleichen Hochstifte, wie zu Brandenburg bestanden, unter spezieller Obhut und Aufsicht des Scholasticus. — Der Dombaumeister war Verwalter des Baufonds der Kirche, und da dieser aus Einkünften von mehreren Pfarren bestand, zugleich vermöge seiner capitularischen Dignität der eigentliche Pfarrherr dieser Kirchen. Er konnte das Pfarramt derselben indessen auch durch Vicare verwalten lassen, denen er einen bestimmten Theil des Pfarrereinkommens zumaß. Dies letztere Verfahren sehen wir in der Regel befolgt.

Die Dignität eines Hospitalmeisters finden wir nur kurze Zeit unter den Domherrn erwähnt. Es gehörte nämlich im Anfange des 13. Jahrhunderts zu den milden Anstalten, welche das Domcapitel errichtet hatte, ein Hospital im Dorfe Yardu in neben der Cracowschen Brücke. Der Besitz desselben, mit dazu gehörigen Gärten und Aekern, wird dem Domcapitel im Jahre 1217 bestätigt. Es ist vermuthlich dasselbe Hospital, welches schon eine Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1201 gelegentlich erwähnt und auf dem Hofe war errichtet worden, welchen Markgraf Albrecht II. im Jahre 1209 dem Domsifte als einen Hof zu Cracow bestätigt. Im Jahre 1217 wird auch bereits einer der Domherrn, namens Walthar, als Hospitalmeister bezeichnet. In der folgenden Zeit machte sich besonders ein Ritter Daniel von Mulsebe um diese Stiftung verdient. Nach Bischof Siegfrieds Bestätigung vom Jahre 1220 schenkte er unter Mitwirkung seines Lehnherrn, des Grafen Siegfried von Osterburg und Altenhausen, welcher das Dorf Ferchesar vom Bischofe zu Lehn trug, 4 Hufen Landes in diesem Dorfe dem Hospitale mit der Bestimmung, daß nach seinem und seiner Gattin Tode der Hospitalmeister davon jährlich 10 Schillinge dem Domcapitel überliefere zur Feier ihres Gedächtnistages, und einen Wispel Getreide dazu verwende, um an diesem Tage den Armen eine Spende zu verabreichen, das Uebrige aber für das Hospital verwandt werde. Für seine und seiner Gattin Lebzeiten behielt der Ritter sich den Nießbrauch vor, doch nach dem Absterben eines von ihnen nur unter der Bedingung, daß der überlebende Theil ehelos bleibe (continenter viveret). Würde sich der überlebende Ehegatte wieder vermählen; so sollte der Nießbrauch sofort aufhören. Mit denselben Bestimmungen resignirte der gedachte Ritter im Jahre 1225 noch auf 4 Hufen Landes und eine Wiese in Prigerbe zu Gunsten des Hospitales dem Bischofe Gernand als Lehnherrn: und mit diesem Vermächtnisse noch nicht zufrieden, fügte er im Jahre 1227 noch mehrere Getreidehebungen aus Prigerbe und drei Hufen Landes im Dorfe Fährden hinzu. Hiernächst starb dem freigebigen Wohlthäter des Hospitales seine Gattin Bertha und nun beschloß er sich ganz dem Hospitale und dem religiösen Leben zu widmen. Er wurde unter die Domherrn in Brandenburg aufgenommen und der Bischof Gernand gestattete ihm freie Wahl, ob er in Prigerbe — versteht sich nach den Regeln seines geistlichen Ordens — ferner leben wolle um dort für das Hospital die Besitzungen zu verwalten, welche er dem Hospitale verliesen hatte, in welchem Falle ihm jedoch sein Stimmrecht im Capitel nicht völlig zugestanden wurde, oder ob er im Convente zu Brandenburg leben wolle: für den letzteren Fall wurde er zum Coadjutor des bisherigen Hospitalmeisters Heinrich von Klöden ernannt. Zugleich wurde auf den Wunsch Daniels auch eine früher dem Domcapitel gemachte Schenkung von 6 Hufen Landes in Marzahn für die Lebzeiten Daniels zur Hälfte dem Hospitale gewidmet und diesem auch für die Zukunft das Mastungsrecht im Walde von Marzahn zugestanden. Endlich unternahm der nunmehrige Domherr Daniel noch die Verlegung des Hospitales auf den Dom, oder wie es damals heißt, auf die Burg Brandenburg. Es war hier im Jahre 1234 ein neues Hospitalhaus errichtet, jedoch noch nicht ganz vollendet. Zu seiner Vollendung gab der Bischof Gernand im Jahre 1234 einen Theil des Werniger Waldes, Probandank genannt, her. Im diesem Jahre wurde das Hospital auch mit ehrenvoller Erwähnung seines Wohlthäters Daniel vom Papste Gregor IX. im Besitze seiner Güter bestätigt. — Das Hospital scheint jedoch bald nach seiner Errichtung wieder eingegangen zu seyn. Es fehlt an allen fernern Nachrichten über seinen Fortbestand: und im Jahre 1492 sehen wir den Propst Siegmund Briegke dem Domcapitel die Hebung von zwei Wispel Getreide zu Ferchesar mit dem Bemerkten wegen Uebernahme von Bigilien verleihen, daß diese Hebungen zu dem Hospitale vor der Bürg gehört hätten.

Die Zahl der Domherrn, welche das Capitel bildeten, ist nicht genau bekannt, war aber, so viel wir wissen, in der ältesten Zeit sehr beträchtlich. Außer den Conversen (Urkunde vom Jahre 1378) nennt z. B. eine Urkunde von 1491 31 Domherrn. Im Jahre 1506 wurde bei der Ablegung des Mönchs-

ordens festgesetzt, daß künftig nur 16 Domherrn dem Stifte verbleiben sollten, und nach einer Verordnung des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1568 sollten nur sieben, einschließlic des Dompropstes und des Dechanten, als residirende Domherrn mit eigenen Curien auf der Burg (dem Dome) versehen seyn, auch einer von ihnen stets bei Hofe sich aufhalten und hier dem Kurfürsten als Rath dienen, so daß eigentlich nur 6 canonici residentes übrig bleiben. Dazu wurden dann aus der alten Zahl der Domherrn noch 6 als sogenannte Minores beibehalten, welche an den Ehrenrechten participirten. Die vier andern Canonicate der im Jahre 1506 errichteten 16 waren durch Combination einer mit der Dompropstei und der übrigen mit der Universität Frankfurt ganz eingegangen.

Zur Aufnahme von Domherrn war anfänglich dem Capitel freie Wahl zuständig. Papst Innocenz IV. sicherte dem Domcapitel im Jahre 1245 zu, daß es zur Aufnahme von Personen zu Domherrn oder zur Versorgung derselben mit Präbenden oder andern Lehnen seitens des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten niemals angehalten werden solle. Verordnungen dieser Art sollten ohne alle Macht und Wirkung seyn, thäten sie nicht dieses der Brandenburgischen Kirche von ihm verliehenen Zugeständnisses ausdrücklic Erwähnung. Indessen wurden doch später nicht selten seitens des apostolischen Stuhles dem Domcapitel Personen zur Versorgung überwiesen. Bei der Aufhebung des Prämonstratenserordens, welchem das Domstift bis dahin unterworfen gewesen war, im Jahre 1506, wurde der Landesherrschaft die Befugniß zur Verleihung von vier Canonicaten beigelegt, wogegen der Kurfürst auf das im Stifte geübte Recht der Hospitalität verzichtete — auf das Recht für sich, sein Gefolge und seine Beamte unentgeltlic Aufnahme im Stifte zu fordern. Wegen Verleihung der übrigen zwölf Präbenden verglichen sich der Bischof und das Domcapitel im Jahre 1528 den Vergleich anzunehmen, der in dieser Beziehung zwischen dem Bischofe von Havelberg und dem dortigen Domcapitel getroffen war (B. III, S. 36). Im Jahre 1532 fand jedoch eine anderweitige Uebereinkunft zwischen dem Bischofe und Capitel statt, wornach dieselben die Ausübung des Verleihungsrechtes an den 12 Präbenden abwechselnd ausübten. Da später nun die bischöflicen Rechte mit den landesherrlicen zusammenfielen, so hätten die Kurfürsten daher zu vier und sechs, zusammen zu zehn Präbenden zu ernennen, das Capitel dagegen zu sechs zu vociren gehabt. Nachdem jedoch die ursprünglicen vier landesherrlicen Präbenden in todt Hand gekommen waren; so konnte wieder das alte zwischen dem Bischofe und dem Capitel stattgefundene Verfahren der abwechselnden Verleihung stattfinden, welches auch bis auf die neueste Zeit beobachtet ist. Die sogenannten mensles papales wurden dabei nicht beobachtet, sondern der Turnus in der Art wahrgenommen, daß stets, nachdem die Landesherrschaft die letzte Präbende conferirt hatte, die nächst sich erledigende von dem Capitel vergeben wurde und umgekehrt. Außerdem übte der Landesherren das Recht der *primas preces*, wodurch aber der Turnus, außer für den einzelnen Fall, keine Abänderung erfuhr.

In älterer Zeit, während noch der Prämonstratenser-Orden für das Domstift bestand, wurden die meisten Novizen erst in hohem Lebensalter in das Domstift aufgenommen, und die Personen, welche das Capitel bildeten, wechselten daher sehr oft. Es waren in der Regel Männer, die im Weltleben ergrauet, sich gegen das Ende ihres Lebens erst durch Eintritt in das klösterliche Stift den Himmel zu verdienen suchten, daher keine Vorbildung für den geistlicen Beruf, wohl aber milde Gaben und Geschenke für den Convent mitbrachten. Schon 1188 wurde rücksichtlich der Aufnahme von Novizen dem Domcapitel vom Papste Clemens III. im Jahre 1188 ausdrücklic das Recht zugesichert, jeden Geistlicen oder Laien, der persönlich frei und durch keine Verpflichtungen gebunden sey, und sich aus dem Weltleben zu ihm flüchte, aufzunehmen und beizubehalten, ohne irgend einen Widerspruch. Im Jahre 1295 gestattete Papst Bonifaz VIII. solchen aus weltlichem Stande aufgenommenen Domherrn auch das Recht, alle Besizungen, bewegliche und unbewegliche Güter, nur Lehen ausgenommen, die ihnen zuge-

fallen wären, falls sie im weltlichen Stande geblieben wären, ihres geistlichen Standes ungeachtet zu fordern, zu empfangen und beizubehalten, so wie auch frei darüber zu verfügen. Im Einzelnen erweiterten die Kurfürsten dieses Zugeständnis auch auf die Beibehaltung weltlicher Lehne, wie z. B. dem Bussio von Alvensleben — spätern Bischof von Havelberg — welcher im Anfange des 16. Jahrhunderts Propst zu Brandenburg geworden war, vom Kurfürsten Joachim I. das Zugeständnis der Beibehaltung seiner sämtlichen weltlichen Lehne zu Theil wurde. Auch dieser Bussio von Alvensleben hatte sich nicht von Jugend auf dem geistlichen Leben gewidmet, sondern war erst später geistlich geworden und in das Stift eingetreten.

Eine Folge dieses Eintretens in das Domstift in späterem Lebensalter war der Mangel an wissenschaftlicher Bildung, welcher in den Domstiften zu Brandenburg und Havelberg herrschte, die Unfähigkeit der Domherrn der ältern Zeit, dem Bischofe oder dem Landesherrn als Rätbe zu dienen und die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes würdig zu leiten. Es wird hierüber von den Päpsten und von der Landesherrschaft oft geklagt, namentlich in den Jahren 1448 und 1506, und dies Mißverhältnis vorzüglich dem klösterlichen Orden zugeschrieben. Im Einzelnen suchten Propste und Bischöfe dem Mangel an Bildung durch Benutzung fremder Bildungsanstalten abzuhefeln. Es werden in einer Urkunde vom Jahre 1350 *canonici in scholis degentes* erwähnt. Bischof Dieterich von der Schulenburg gab im Jahre 1375 seinem Verwandten Werner von der Schulenburg, welcher Propst von Bernau war, auf sieben Jahre Urlaub, um sich wissenschaftlichen Studien zu widmen und dadurch die höhern Grade des Clericats zu erlangen, da der hochwürdige Propst, den wir einem Kirchentreife als Aufseher vorgesetzt sehen, es nur erst bis zum *Subdiaconus* gebracht hatte. Das Domcapitel selbst erkannte im Jahre 1497 in der Stiftung eines eigenen Stipendiums für Universitätsstudien an, wie sehr ihm gelehrte Leute noth thäten. Indes half dies Alles dem Mangel nicht gründlich ab.

Das Domstift Brandenburg gehörte daher auch nicht zu den geistlichen Stiften, welchen die Ansicht jener Zeit einen vorzüglichen Schatz geistlicher Verdienste zuschrieb, von welchem dem Sünder, der in seine Gemeinschaft aufgenommen wurde, die Vergebung mit zu Theil werden konnte. Es zeigt sich dies namentlich in der Seltenheit der Fälle, daß Laien dem Domstifte Brandenburg ihr Seelenheil befohlen und demselben die bei solcher Gelegenheit üblichen Geschenke zuwandten. Ganz fehlt es natürlich auch hier nicht an Beispielen davon, daß Weltliche sich von den Domherrn in die Gemeinschaft ihrer geistlichen Verdienste aufnehmen ließen. Im Jahre 1305 wurden z. B. die Markgrafen Otto, Woldemar und Hermann in die Fraternität derselben aufgenommen: sie sollten Theil haben, wie der Bischof Friedrich das von den Fürsten mit dem Capitel getroffene Uebereinkommen bestätigt, sowohl im Leben als im Tode, an allen guten Werken, welche im Capitel bei Nacht oder Tag, fest und immerdar vollbracht werden mögten. Im Jahre 1329 wurde Friedrich von Stechow, Stifter eines Altars in der Domkirche, von dem Stifte in die Fraternität aufgenommen: im Jahre 1393 die ganze Familie von Schlaberndorf, als sie die Kirche in dem ihr zugehörigen Dorfe Schlaberndorf im Havellande der unter dem Patronate des Domcapitels stehenden Pfarre zu Marlow verband. Vergleicht man jedoch die in den Urkunden vorkommenden Fälle solcher Bewerbungen um das Gebet und die Theilnahme an den geistlichen Verdiensten des Domstifts mit dem Vorkommen derselben bei manchen andern Klöstern, so kann man dem Schlusse nicht ausweichen, daß in die Wirksamkeit der geistlichen Fürbitte unserer Prämonstratenser von den Zeitgenossen weniger Vertrauen gesetzt wurde.

Das Domcapitel blieb nicht unthätig, das Verdienst, dessen Erwerbung ihnen selbst nicht gelingen mochte, durch geistliche Gaben, die es von außen hinzukommen ließ, zu steigern. Namentlich wurde die Wirksamkeit der Gemeinschaft mit ihm für das Seelenheil des reuigen Sünders durch Ablatzbriefe

erhöht, welche die höchsten Auctoritäten der Christenheit der Brandenburger Domkirche zugestanden. Das Cardinalcollegium bewilligte im Jahre 1295, um dieser Kirche mehr Besuch und fromme Andacht zuzuneigen, allen Sündern, die ihre Fehltritte bekannt hätten und bereueten, einen Bußerlaß von 40 Tagen, wenn sie an den Hauptfesten der Christen, so wie an den Jahrestagen der Kirchweihe und an dem Weihesfeite aller in der Kirche bestehenden Altäre, die Brandenburger Domkirche andächtig besucht hätten, oder wenn sie zum Bau, zur Bibliothek, zu den Lichtern oder zu den heiligen Geräthen etwas beigetragen oder in der Todesstunde der Kirche etwas legirt hätten. Selbst auf diejenigen wurde der Bußerlaß ausgedehnt, die dem Priester folgen würden, wenn er das Sacrament zu den Kranken trage, die den Kreuzgang durchschreiten und hier für die Todten beten, oder die ihr Begräbniß im Dome erwählen würden. Diese Ablassverschreibung wurde im nächsten Jahre darauf auch vom heiligen Vater selbst, Bonifaz VIII. erneuet. Eine andere Art der Vermehrung ihrer geistlichen Gaben lag für die Brandenburger Domherrn in der Association zur Mittheilung geistlicher Verdienste, welche sie nach der Sitte jener Zeit mit andern Stiften eingingen. So beehrte und erhielt das Domcapitel im Jahre 1295 die Gemeinschaft mit dem St. Johannisstifte zu Magdeburg. Es verlich dies Benedictinerstift durch eine eigne Urkunde dem Prämonstratenserstifte Brandenburg die völlige Brüderschaft und die Theilnahme an allem Guten, welches in seinem Kloster geschähe, im Leben und im Tode, in Messen, Vigilien, Gebeten und andern guten Werken. Im Jahre 1341 nahm der Orden der Carthäuser Mönche das Domstift in seine Brüderschaft unter denselben Bedingungen auf, so wie im Jahre 1491 der Predigermönchs-Orden. Besonders die beiden letztgedachten Orden standen bekanntlich im Rufe großer Heiligkeit. Auch diese Verbrüderungen kamen jedoch dem Domstifte zunächst nur dadurch zu gut, daß für das Todtenamt und Seelenheil seiner eigenen Mitglieder besser gesorgt wurde, als bei dem Mangel solcher Brüderschaften möglich war. Denn nach dem Tode eines Domherrn wurde die Nachricht sogleich allen den geistlichen Stiften mitgetheilt, die mit dem Domcapitel im Fraternitätsverbande standen. Nun begann auch hier sofort ein förmlicher Trauergottesdienst, wie in dem Falle, daß ein eigener Convents-Bruder verstorben war.

Im Johannisstifte zu Magdeburg mußte für einen Brandenburger Domherrn, dessen Todesanzeige erfolgt war, jeder Priester sechs Messen halten und jeder Diaconus oder Subdiaconus fünf Psalmen singen und außerdem mußten sechs Priester zusammen noch 30 Messen lesen. Rücksichtlich der Brüderschaft des Brandenburger Domstifts mit den Carthäusern wurde jeder Todesfall, der sich zu Brandenburg zutrug, dem General-Capitel des Ordens angezeigt, worauf dies in allen seinen Stiften das hier gewöhnliche Todtenamt halten ließ.

Wenn aber auch in den ältern Zeiten, in welchen das Mönchthum in unsern Gegenden in Ansehung der heilbringenden Kraft des Gebetes nach den herrschenden Ansichten vor dem Priestertume bekanntlich sehr prävalirte, die Domherrn Brandenburgs nicht in dem Rufe gleicher Verdienstlichkeit standen, wie andere Klöster, so hatten sie doch immer das Verdienst der Lebensweise nach einer klösterlichen Regel vor den Weltgeistlichen, mit welchen die meisten Kathedralkirchen besetzt waren, voraus. Nur das that ihnen in der Achtung der Welt erheblichen Abbruch, daß sie von der strengen Regel Norberts, des Stifters der Prämonstratenser Regel allmählig mehr und mehr abwichen. Zum Aergernisse der Anhänger des strengen Mönchthumes aßen sie mehr Fleisch, als ihnen Norberts Vorkiebe für das Fasten gestattete, kleideten sie sich ähnlich der weltlichen Domherrn, hielten sie sich oft längere Zeit vom Capitel entfernt und erlaubten sie sich manche Freiheiten, welche zwar ihre Stellung als Domherrn einer Kathedralkirche zu rechtfertigen schien, die Ordensregeln jedoch nicht gestatteten. Sie konnten dabei dem Vorwurfe nicht entgehen, eigentlich keins von beiden zu seyn, weder Mönche noch Weltgeistliche. Als Mönche betrachtet lebten sie zu frei, als Weltgeistliche ermangelten sie zu sehr der höhern wissenschaftlichen Bil-

zung, welche der Clerus durch Verfolgung des im Kindesalter schon zu betretenden Bildungsweges sich aneignete (B. III, S. 10 f.).

Dieser Vorwurf war es auch, welcher schon 1448 die Genehmigung des Papstes Nicolaus, und im Jahre 1506 die Genehmigung des Papstes Julius zu ihrer Entfernung von beiden Kathedralkirchen Brandenburg und Havelberg herbeiführte. Nach dem erstern Plane, welchen Papst Nicolaus im Jahre 1448 dem Bischöfe von Lebus zur Ausführung überließ, sollten sie in eigne für sie foribestehende Klöster versetzt werden, nämlich in Stifte auf dem Berge bei Brandenburg und zu Wilsnaß. Nachdem jedoch dieser vom Kurfürsten Friedrich II. herrührende Plan unausgeführt geblieben war, wurden sie im Jahre 1506 zur Ablegung des Ordens gezwungen, ohne daß man denen, die bei ihrer Regel beharren wollten, eine bestimmte andere Zuzuchtsstätte eröffnete. Es wurde diesen nur freigestellt, sich um die Aufnahme in andere Prämonstratenser-Klöster umzuthun, und ihnen gestattet, für den Fall, daß sie von solchen aufgenommen würden, das Stift Brandenburg zu verlassen. Von dieser Erlaubniß scheint jedoch keiner von den Mitgliedern des ehemaligen Prämonstratenser-Conventes zu Brandenburg Gebrauch gemacht zu haben. Sie zogen es vielmehr vor, ihren Unterhalt hier bis zu ihrem Aussterben fortzugenießen.

Zu dem Bischöfe stand das Capitel, wie es scheint, fast beständig in gutem Vernehmen. Es findet sich keine Nachricht eines Streites, der zwischen ihnen geherrscht hätte. Die Bischöfe machten wahrscheinlich von dem Rechte, die Nachsicht oder Schwäche des Dompropstes in der Regierung des Stiftes ihrerseits zu ergänzen, was Bischof Siegfried im Jahre 1217 dem Bischöfe zuschreibt, nur selten oder schonend Gebrauch. Das Domcapitel wurde jährlich vom Bischöfe visitirt und zahlte dann dem Bischöfe die Visitationsgebühr. Doch war auch diese Gebühr frühzeitig auf einen bestimmten billigen Satz festgesetzt. Sie betrug nämlich, wie im Jahre 1377 neu vereinbart wurde, 4 Mark Silber jährlich. Zuletzt wurde die Hebung von den Bischöfen dem Capitel selbst verpfändet. Nicht so friedsam, wie das Verhältniß des Capitels zu seinem Bischöfe, war das zu einem andern geistlichen Obern, dem das Capitel ebenfalls Obedienz schuldig war, nämlich zu dem Abte von Premontré. Der Propst dieses Mutterstiftes des Prämonstratenser-Ordens blieb fortdauernd rücksichtlich aller Ordens-Angelegenheiten das Haupt aller dem Prämonstratenser-Orden unterworfenen Stifte. Im Anfange des 13. Jahrhunderts sieht man das Mutterkloster mit den Stiften, welche in der Erzdiocese Magdeburg dem Orden angehörten, namentlich darüber in Streit, ob die Pröpste dieser Capitel und Klöster zum Besuche der Generalversammlungen des Prämonstratenser-Ordens in dem entlegenen Prämontré verpflichtet seyen, und ob dem Oberhaupte des Ordens das Recht zustehet, dieselben zur Ablegung ihrer den strengen Ordensregeln zuwiderlaufenden Gewohnheiten anzuhalten. Im Jahre 1224 wurden diese Streitigkeiten durch einen von dem Erzbischöfe von Magdeburg vermittelten Vergleich beseitigt, worin der letztere Anspruch von dem Propste von Prämontré zwar aufgegeben, dagegen allen Pröpsten des Ordens in der Mark Brandenburg zur Pflicht gemacht wurde, alle drei Jahre die Ordensversammlung zu besuchen und sich während eines dreitägigen Aufenthalts zu Prämontré den Ordensregeln völlig gemäß zu verhalten. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erlangten jedoch die Prämonstratenserstifte der Mark Brandenburg eine noch größere Unabhängigkeit von dem Orden: sie behaupteten eine gewisse Exemption in Beziehung auf das Mutterkloster und betrachteten statt dessen das St. Marien-Stift in Magdeburg, was der heilige Noribert selbst errichtet, als ihr Mutterstift. Hier hielten sie daher alle drei Jahre ihre Ordensversammlung, auf welcher sie zugleich den Gedenktag des heiligen Noribert feierten. Die Generalversammlung zu Prämontré besuchten jedesmal nur einige der Pröpste und die sogenannten eremten Stifte führten eine Reihenfolge

unter sich ein, nach welcher ihre Pröpste verpflichtet waren, namens der sich an die Magdeburger U. L. Frauen-Kirche anknüpfenden Congregation das Capitel zu Prémontré zu besuchen.

Am meisten Streitigkeit fand in den ältern Zeiten zwischen dem Capitel und seinen weltlichen Oberherrn den Markgrafen statt. Namentlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts stand das Domcapitel zu Brandenburg nebst seinem Bischofe und der Havelberger Stiftsgeistlichkeit in offener Zwietracht mit den Markgrafen Otto und Konrad. Es war die Zeit, in welcher die Markgrafen der Besteuerung ihrer Untertanen eine bestimmte Form gaben und diese ohne Zweifel auch auf die Güter und Hinterlassen der landfähigen geistlichen Stifte auszudehnen versuchten. Die Beschwerde ihrer Güter und Leute mit Abgaben bildete wenigstens den Hauptgegenstand des Streites, welcher fast die gesammte Geistlichkeit der Brandenburgischen und Havelbergischen Diöcese den gedachten Markgrafen feindlich gegenüberstellte und zuletzt den Markgrafen und ihrem Anhang die kirchliche Excommunication zuwege brachte. Der Verlauf des Streites ist bereits im I. Haupttheile III. Bande, Seite 30 und 31 geschildert: und dürfte daher nur Einiges, was das Brandenburgische Domcapitel insbesondere angeht, hier noch nachzutragen seyn. Zuvörderst wurde in einem Vergleiche, den die Markgrafen Otto und Konrad im Jahre 1289 mit dem Bischofe von Brandenburg schlossen, den Besitzungen des Capitels im Lande Löwenberg gleiche Freiheit bewilligt, wie dem Bisthume in diesem ihm eigenthümlich gehörigen Lande zugestanden war. Im Jahre 1296 wurde von dem Bischofe von Havelberg ein anderweiter Vergleich der Markgrafen mit dem Brandenburger Domcapitel vermittelt, dessen vollständiger Inhalt aus der darüber vorliegenden markgräflichen Erklärung aus dem April 1296 nicht zu erkennen ist. So viel ist jedoch daraus zu entnehmen, daß die Markgrafen, ihre Beamte und Vasallen, Besitzungen und Einkünfte des Stifts in Besitz genommen und für sich bezogen hatten. Die Markgrafen verpflichteten sich daher in diesem Vergleiche, die Güter des Stifts wieder an das Capitel zu weisen, welches dieselben, wie früher, frei besitzen sollte, auch für die dem Capitel entzogenen Einkünfte Ersatz zu leisten und leisten zu lassen. Daß die Markgrafen jedoch kraft dieses Vertrages keineswegs auf die Steuererhebung in den Gütern der Kirche Verzicht geleistet hatten, ergibt sich sogleich aus einer mit jenem Vergleiche gewiß in Verbindung stehenden Abtretung an das Stift vom Freitage nach Michaelis des gedachten Jahres, indem die Markgrafen zum Besten des Stifts, hinsichtlich des der Domkirche gehörigen Dorfes Tremmen, auf die Vogtei, die Beden, d. i. die Steuern, alle Dienste und sonstigen Forderungen Verzicht leisteten. Der Streit brach dann aber bald von Neuem aus, und wurde noch erbitterter als vorher geführt. Nachdem die Markgrafen Otto IV. und Konrad längere Zeit den Bann der Kirche ertragen hatten und der Markgraf Konrad in demselben verstorben war, verglich sich Otto IV. unter dem Beitritt seines jüngern Bruders Heinrich, so wie der Söhne Konrads mit dem Bischofe von Brandenburg auch in Ansehung seines Capitels in dieser Weise, daß die Markgrafen dem Propste und dem Domcapitel die Beden- oder Steuerfreiheit für ihre Güter einräumten, auch auf die Ablagergerechtigkeit in dem Capitel und Capitelsbesitzungen verzichteten und als Ersatz für die inzwischen dem Domcapitel zugefügten Schäden und Verlegungen, demselben das Patronat über die Katharinen-Kirche in der Neustadt Brandenburg und über die Pfarrkirche zu Nauen belegten. Doch ist auch dieses Zugeständniß dem Capitel schwerlich gehalten. Im Jahre 1323 konnte vielmehr die Landesherrschaft dem Domcapitel einen Theil der Bede in Tremmen zum Geschenke machen. Zwar wiederholten die Markgrafen des Bayerischen Hauses, Ludwig der Ältere im Jahre 1324 und Ludwig der Römische im Jahre 1361, bündigt die Freiheit des Capitels und seiner Besitzungen von allen Abgaben und Diensten an die Landesherrschaft, namentlich von den Beden und von dem Schosse. Dennoch verließ, wie man aus einer von Bredowschen Urkunde vom Jahre 1370 ersieht, Markgraf Lud-

wig der Römer die Bede aus dem von altersher mit allen Rechten dem Domstift Brandenburg angehörigen Dorfe Jachow an die von Bredow; von denen das Domstift diese Hebung im Jahre 1370 zurückkaufte.

Einen ähnlichen Gegenstand des Streites, wie hier die Steuerpflichtigkeit, bildeten die Vogteigerechtigten der Markgrafen überhaupt. Als Markgraf Otto I. das Domcapitel im Jahre 1179 seines besondern Schutzes versicherte, gestand er ihm nach dem Wortlaut der Urkunde zugleich diejenige Freiheit zu, welche Geistlichen überhaupt gebühre, und befreiete er die Unterthanen desselben insonderheit von allen Diensten und Abgaben an die Landesherrschaft, ausgenommen daß sie an der gemeinen Last des Baues der Festung Brandenburg und an einem gerechten Kriege für das Vaterland Antheil nähmen. Viel ausführlicher und weiter ausgedehnt wiederholte sein Sohn Otto II. im Jahre 1197 diese Immunitätsverleihung. In Betracht dessen, daß es einem Kirchenraube gleiche, das Vermögen, was Christliche Frömmigkeit dem Dienste Gottes und dem Unterhalt der Kirche und der Geistlichkeit gewidmet habe, für weltliche Zwecke zu verwenden, verzichtete er feierlich und bündig auf alle Dienste, Steuern, Beden und Zollabgaben, so wie auf das Ablagerrecht in Ansehung des Stiftes, seiner Besitzungen und Unterthanen. Nicht minder verbot er auch allen seinen Dienern bei schwerer Strafe, geistliche Personen und Besitzungen vor ein weltliches Gericht zu ziehen, die letztern mit Arrest zu belegen, eine Pfändung darin zu vollstrecken und denen, die dergleichen wagten, ihren Beistand zu leisten. Beide Privilegien seiner Vorgänger faßte der Markgraf Albrecht II. in einer Urkunde vom Jahre 1209 bestätigend zusammen, doch mit der wichtigen Bestimmung, welche in obigen Privilegien fehlt, daß er der Landesherrschaft außer der Theilnahme der Stiftsunterthanen am Bau Brandenburgs und der von ihnen zu leistenden Heeresfolge auch noch die Vogtei (advocatum) vorbehielt. Was hier unter diesem von jeher sehr vielsinnigen Ausdrucke verstanden sey, ist nicht näher ausgedrückt. Ohne Zweifel war darunter nicht gemeint, daß der Markgraf die Geistlichen vor das weltliche Gericht seiner Vogtei (Advocati) zu ziehen beabsichtige; denn dies wird noch in einer Urkunde des Bischofes Siegfried vom Jahre 1217, welche in Gegenwart des Markgrafen Albrecht II. ausgestellt ist, als durchaus unzulässig verboten. Indessen behaupteten die Markgrafen um diese Zeit das Recht, die Unterthanen des Domcapitels vor das Gericht ihres Vogtes zu ziehen und von ihnen eine Getreideabgabe durch den Gerichtsdiener des Vogtes, den Bodel oder Büttel, einzuziehen. Die Besitzungen des Domcapitels wurden daher in Ansehung der Jurisdiction nicht als eximirt betrachtet. Als im Jahre 1237 aber in dem damals zwischen dem Bischofe, Propste und Domcapitel einerseits und den Markgrafen andererseits über ihre mannigfaltigen Streitpunkte geschlossenen Vergleiche der Dompropst namentlich dem von den Markgrafen ihm entzogenen Archidiaconate in den Landen Barnim und Teltow entsagte; so wurden die Markgrafen dagegen verpflichtet auf die Vogtei (Advocatia) gänzlich zu verzichten. Sie thaten dies, indem sie feststellten, daß über die Güter und Unterthanen der Kirche weder sie selbst noch die Vögte, noch die Büttel irgend ein Recht haben sollten; alle Angelegenheiten derselben sollten vielmehr hier allein durch den Propst oder dessen Procurator besorgt werden, es betreffe denn Lebensstrafen, welche zu verfügen dem Propste nicht erlaubt sey; doch auch für diesen Fall werde ihm überlassen jede ihm beliebige Person herbeizuziehen, die dann an seiner Statt zu Gericht sitze. Dergleichen hätten auch die Unterthanen des Stiftes künftig kein Büttelforn mehr zu entrichten und dürften nicht gezwungen werden, auf den Landgerichtsversammlungen, Landding genannt, zu erscheinen. Auch die Beihülfe zur Befestigung der Burg Brandenburg solle nur darin bestehen, daß der Theil derselben, welchen das Domcapitel in Besitz habe, durch die Stiftsunterthanen besetzt werde. Ungeachtet dieser Aufgabe der nugharen schirmvogteilichen Rechte verpflichteten die Markgrafen sich aber ausdrücklich, die Brandenburger Kirche nach wie vor in ihren Rechten

gegen jede Verletzung zu verteidigen und die Freiheiten und Ehren, so wie die Besitzungen derselben nach Kräften zu erhalten und zu vermehren.

Die von den Markgrafen über die Stiftsunterthanen und Besitzungen des Domstifts bis zum Jahre 1237 geübte Vogtei bezog sich aber wahrscheinlich nicht auf alle Güter des Domstifts, sondern nur auf die aus weltlichen Händen stammenden Besitzungen desselben. Die Vogtei über die früher bischöflichen Besitzungen besaß ehemals der Burggraf von Brandenburg als bischöfliches Lehn: das Domcapitel kaufte dieselbe aber vor dem Jahre 1226 dem Burggrafen ab, worauf der Bischof dieselbe in dem bezeichneten Jahre dem Domcapitel verzeignete. Ueber einzelne später vom Bischofe acquirirte Besitzungen, z. B. im Jahre 1287 über das Dorf Marzahn, wurde die Vogtei mittelst Separatgeständnisses seitens des Bischofes dem Domcapitel abgetreten. Aber auch die Vogtei, welche die Markgrafen dem Stifte resignirt hatten, war zum Theil an weltliche Privatbesitzer von den Markgrafen verlieden und mußte in diesem Falle durch das Stift ausgelöst werden. So hatten zum Beispiel die Edlen von Friesack die Vogtei über das Dorf Damme inne und resignirten dieselbe im Jahre 1256 dem Stifte. Als gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Geistlichkeit in offenen Kampf mit den Markgrafen Otto und Konrad über die Besteuerung gerieth, scheinen diese auch die Vogteigerechtsamen wieder an sich gezogen zu haben. Dadurch ist es wohl zu erklären, daß wir die gedachten Markgrafen im Jahre 1296 dem Domcapitel die Vogtei über ein einzelnes Dorf, nämlich über Tremmen, worüber dem Stifte die Vogtei früher gewis schon angehörte, abtreten sehen. Indessen in der später erfolgten Wiederausöhnung der Markgrafen und ihrer Nachfolger mit der Geistlichkeit und ihrer Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche, aus welchem sie zur Abnung solcher Uebergriße ausgeschlossen waren, sind die im Jahre 1237 dem Domcapitel bereits hündig abgetretenen Vogteirechte demselben wohl ohne Zweifel wieder restituirt.

In den spätern Zeiten, da die landesherrliche Gewalt sich fester constituirte, traten dergleichen Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und dem Capitel nicht mehr hervor. Das Capitel mußte sich gleich andern Landständen, unter denen es in der Klasse der Prälaten repräsentirt war, sowohl den landesherrlichen Obergerichten unterwerfen, als auch die Steuern mittragen helfen, welche auf den Landtagen bewilligt wurden. Es fehlte zwar auch in der spätern Zeit nicht an vielen auf alte Vorrechte und Freiheiten gegründeten Reclamationen und Klagen des Capitels. Allein die Erledigung wurde jetzt in einem ganz andern Wege bewerkstelligt, als im 13. und 14. Jahrhunderte. Einen solchen Streupunkt bildete namentlich sehr lange Zeit hindurch das kurfürstliche Ablagerrecht im Dome und in des Domcapitels Besitzungen, worauf im Jahre 1506 fast ganz verzichtet war und welches später doch wieder in einer für die Deconomie des Stiftes sehr drückenden Weise ausgeübt wurde. Im Jahre 1652 klagte das Stift, daß es nicht nur den Angehörigen des regierenden Hauses, sondern auch fremden Potentaten die Hospitalkität zu gewähren genöthigt werde: daß man dabei sich nicht mit gewöhnlicher anständiger Bewirthung begnüge, sondern Zerbst Bier und Wein, so wie Gewürze und Confect verlange, daß die Kämmerer Leh- nin und Spandow, die während ihres Besehens als Klöster mit kalter Küche zu Hülfe zu kommen pflegten, jetzt nichts leisteten, und daß die kurfürstlichen Küchenbedienten anßerdem bei Gelegenheit solcher Ablager noch vielfältig große Trinkgelder forderten. Das Capitel versichert, daß die häufige Wiederholung dieser Belästigung zu tragen, seine Einkünfte nicht hinreichten, falls darneben den Capitularen der nothdürftige Unterhalt gewährt werden solle.

Die Einkünfte des Capitels flossen von seher vorzüglich aus Grundbesitz und aus Patronatrechten über Pfarrkirchen oder aus Pfarreinkünften her. Von den Besitzungen, welche der Bischof Wiger dem in der St. Gotthardskirche von ihm gegründeten Stifte überwies, hat man keine Nachrichten. Nur aus einer Besätigung vom Jahre 1106 erfährt man, daß die St. Gotthards-Kirche selbst dazu gehörte. Bei

der Uebertragung des Capitels auf die Burg (den Dom) im Jahre 1161 wurden dem Capitel verliehen oder bestätigt von den zu der ursprünglichen Dotation des Bisthumes gehörigen Orten die Dörfer Bafow, Garlig, Mägelsig, Görne und Bultzig mit den Zehnten nebst zweien Seen zwischen Prigerbe und Brandenburg; und von Orten, welche die Freigebigkeit der Fürsten dem Capitel zugewandt hatte, die Dörfer Thure, Tremmen und Möglow. Von diesen Orten sind Bultzig und Thure, letzteres in der Gegend des heutigen Thürbruches, jetzt eingegangen: die übrigen bestehen noch heute im Havellande. Kaiser Friedrich I. bestätigte dem Domcapitel im Juni 1161 nicht nur diese Erwerbungen, sondern zugleich Alles, was künftig irgend jemand dem Domcapitel schenken würde, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Den gedachten Besitzungen fügte demnächst Rudolph von Zericho das bei Rathenow gelegene Dorf Damme hinzu, indem er die Domherrn dafür zum feierlichen Begängnisse seiner Erinnerung nach seinem Tode verpflichtete. Der Markgraf Otto bestätigte diese Schenkung im Juni des Jahres 1104 mit Bezugnahme auf jenes kaiserliche Privilegium und vermehrte dann seinerseits die Einkünfte des neuen Stiftes noch dadurch, daß er die Marienkirche auf dem Harlungerberge, deren Patronat ihm angehörte, dem Domcapitel überließ. Der Bischof Wilmars genehmigte im Jahre 1166 diese Uebertragung des Patronates und bestätigte dem Domcapitel zugleich die schon seit Wigers Zeit besessene St. Gotthardskirche, sicherte ihm auch das Patronat über alle Kirchen zu, welche künftig noch im Dorfe Parvain, dessen Pfarrkirche jene war, mögten erbauet werden. Hierzu kam im Jahre 1170 der Besitz des Patronates über die Pfarre zu Zachow, zu dessen Parochie damals außer dem jetzt noch bestehenden Dorfe Parne oder Guten Paaren, die heut eingegangenen Dörfer Lodig (Lodsbruch) und Werder gehörten. Evererus oder Evericus — wahrscheinlich der Familie von Lindow angehörig — bis dahin Patron dieser mit 2 Pfarrhufen versehenen Kirche, resignirte das Patronat dem Markgrafen und die Zehnthabung dem Bischöfe zu Gunsten des Capitels, dem beides darauf von dem weltlichen sowohl als von dem geistlichen Lehnsherrn verzeignet wurde. Der Besitz dieser vielen Kirchen, deren Patronat dem Domstift gleich anfänglich zu Theil wurde, hatte für den Unterhalt der Domherrn insofern große Bedeutung, als sie die Pfarren mit Gliedern ihres Conventes besetzten, wodurch diesen außer der domherrlichen Präbende das Pfarreinkommen zufloß. Schon im Jahre 1208 zeigt sich daher auch ein Domherr als Pfarrer zu Zachow. Im Jahre 1173 war nach Bischof Wilmars Bestätigung jenen Kirchen, die dem Domcapitel verliehen worden, auch noch die Nicolaikirche auf dem Lützenberge in Brandenburg hinzugekommen, so daß das Capitel an diesem Orte allein vier Kirchen besaß, imgleichen die Kirche zu Golsig mit dem zur Parochie gehörigen Dorfe Wachow, worin die zur Pfarre in Golsig gehörigen Hufen gelegen waren, welche Johann von Plotho zu Gunsten des Capitels resignirt hatte.

Die Grundbesitzungen des Stifts Brandenburg schritten in dieser Zeit im Wege der Erweiterung schnell fort. Im Jahre 1173 hatte das Stift außer den vorgenannten Gütern und Hebungen noch den Ort Kiez bei Mägelsig, zu Brandenburg fünf Scheffel jährlicher Hebung aus dem Salzzolle, die Mühle zu Klinken und sechs Hausplätze in Parvain, ferner als Geschenke, die der Markgraf Otto I. für das Seelenheil seiner Eltern und seiner Gattin Judith mit großartiger Freigebigkeit dem Capitel dargebracht hatte, zwei Hufen Landes in Rodensleben (Nadensleben im Ruppinschen Kreise?) und hundert Hufen Landes in der Zäuche. Sechs Jahre später erwirkte das Domcapitel sich neue Bestätigungen seiner Besitzungen, und zwar zuerst vom Kaiser Friedrich, da derselbe am 1. Juli 1179 zu Magdeburg Hof hielt, dann im November desselben Jahres vom Markgrafen Otto I., da dieser zu Brandenburg verweilte. Beide Urkunden verzeichnen die Besitzungen des Stifts von dem Orte an, worauf das „Kloster“ d. i. der Wohnsitz der Domherrn, errichtet war, und zählten den obigen noch folgende hinzu, welche mithin während dieser Zeit neu erworben seyn mußten: zehn Hufen und gewisse Zehnten in Plogin in

Zauche, was damals Plügin, Plusigin oder Reinoldsdorf hieß: die Kirche mit 2 Pfarrhufen in Niebehde nebst den Pfarrzehnten in Schwanebeck, das heut unter diesem Namen nicht mehr bestehende Dorf Schonlo oder Seonlo mit 30 Hufen, 10 Morgen in Kreuz, das Dorf Frähsdorf, wieder ein Geschenk des Evererus von Lindow, für die Bestreitung der Baukosten am Dome bestimmt. Im Jahre 1186 erfreute sich das Domcapitel nochmals zweier Geschenke. Zuerst erhielt es von seinem Bischofe die Kirche zu Herchfar mit der dazu gehörigen Kapelle in Marzahn im Burgward Prigerbe. Sodann resignirte der Burggraf Siegfried zum Seelenheil seines verstorbenen Vaters das ganze Dorf Plögin oder Reinoldsdorf dem Markgrafen, welcher dasselbe im Jahre 1187 dem Capitel bestätigte, und die Zehnthebung, die der Burggraf ebenfalls besaß, dem Bischofe zu Gunsten des Capitel. Ein Drittel der Einkünfte dieses Dorfes wurden dem Unterhalte von Lichtern in der Domkirche, zwei Drittheile den Präbenden der Domherrn gewidmet. In demselben Jahre 1187 vereignete der Markgraf Otto II. dem Domcapitel nicht nur den von Burhard von Plögke zu diesem Behuf resignirten Zumeltsee, sondern fügte auch aus eignen Mitteln einen beträchtlichen Theil der obern und niedern Havel hinzu, damit die Domherrn ihren Bedarf an Fastenspeise desto reichlicher empfangen mögten. Alsdann erhielt das Domcapitel im Jahre 1194 vom Bischofe Norbert das Dorf Marzahn, so wie im folgenden Jahre die Kirchen Dehne und Göhlsdorf beiüterbog zum Geschenk, und im Jahre 1197 vom Markgrafen Otto II. die Kirche zu Kegin mit der Capelle zu Knobloch, so wie die Kirche zu Markau. Den obigen Besitzungen kamen im Anfange des 13. Jahrhunderts noch hinzu durch eine Schenkung Burhards von Plögke, die der Markgraf Otto II. im Jahre 1204 bestätigte, das Dorf Crellin, ferner Mückzow mit mehreren Fischereien, imgleichen nach der Bestätigung des Markgrafen Albrecht II. vom Jahre 1209 der Hof Cracow. In einer im Jahre 1217 dem Domcapitel ertheilten Bestätigung seiner Besitzungen, findet man diese noch um mehrere in und um Brandenburg gelegene Besitzungen vermehrt, namentlich um einen Weinberg auf dem Harlunger Berge, und um die neue Brücke in Parvain und die Hälfte der alten Brücke, von welchem ohne Zweifel ein Brückengeld erhoben wurde, wodurch auch diese Besitzthümer für das Domcapitel ergiebig waren. In der nächsten Zeit erhielt das Domcapitel für die Vermehrung der domherrlichen Präbenden zwar keine bedeutende Schenkungen, da die Streitigkeiten der Geistlichkeit mit den Landesherren diese von der gewohnten Freigebigkeit gegen das Stift abhielten. Dennoch hatten sich die Besitzungen desselben nach einer Bestätigung vom Jahre 1234 um zwei Kirchen und um ein Landgut vergrößert. Die Kirchen waren zu Göhlsdorf und in dem unter diesem Namen nicht mehr bestehenden Dorfe Mune gelegen. Das Landgut lag in der Havel und hieß Silbrechtswerder. Ein auf den Besitz dieses Werders von einem Erben des Vogts Alverich von Spandow, des frühern Besitzers, erhobener Anspruch, den jener gewaltsam geltend gemacht hatte, wurde im Jahre 1241 durch den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofes Nicolaus von Riga als unbegründet zurückgewiesen. Hiernächst kaufte im Jahre 1238 der Dompropst Jacob für das Domcapitel von den Söhnen eines Magdeburger Vasallen Alverich von Grabow das Dorf Mutebe, wahrscheinlich das heutige Marquede im Jerichowschen Kreise zwischen Milow und Prigerbe gelegen. Der Erzbischof Willebrand von Magdeburg und dessen Domcapitel genehmigten diese Veräußerung und überließen dem Capitel den eigenthümlichen Besitz der gedachten Erwerbung. Im Jahre 1255 erhielt das Domcapitel von den Markgrafen Johann und Otto die Pfarre zu Mittenwalde unter der Bedingung, dafür täglich eine Messe für ihr und der Ihrigen Seelenheil zu lesen und nach ihrem Tode an ihrem Gedächtnistage einen halben Wispel Getreide als Almosen zu vertheilen: im Jahre 1264 kaufte das Stift vom Markgrafen Otto das Dorf Stargezer in der Zauche für 90 Mark Silber ein bei Plögin und Plessow gelegenes, schon im 13. Jahrhunderte eingegangenes Dorf. Eben so erkaufte das Domcapitel von den Markgrafen im Jahre 1272 das Dorf Jachow. Dagegen erhielt

es zum Geschenk für die Uebnahme von Seelenmessen und Gedächtnißfeier von dem Bischöfe Heinrich in den Jahren 1269 und 1277 gewisse früher dem Bischöfe zuständige Hebungen aus Löwenberg, Liebenberg, Hoppenrade, Kerkow und Neuendorf im Lande Löwenberg; von dem Castellan Alverich zu Mylow die Pfarre zu Mylow im Jahre 1269 und in demselben Jahre von den Markgrafen die Pfarre zu Netow. Im Jahre 1283 bereicherten die Markgrafen das Stifte um einen Weinberg bei Brandenburg und im Jahre 1285 um das Eigenthum an dem Dorfe Neu-Langerwisch bei Belzig, dessen Lehnbesitz das Domcapitel von dem Edlen Walthar von Barby erkaufte hatte. Das Domcapitel erkaufte dann von seinem Bischöfe im Jahre 1284 das Dorf Schmerzke mit einigen Seen. Den Pfarrhufen in Netow fügten die Markgrafen im Jahre 129 noch eine vom Domcapitel erkaufte Hufe Landes, so wie die Schäfereigerechtigkeit unentgeltlich hinzu. Im nächstfolgenden Jahre erkaufte das Domcapitel von Heinrich von Friesack und seinem Sohne Richard den Lehnbesitz von acht Hufen in Jolchow, im Jahre 1301 aber von den Markgrafen die lehnherrlichen Rechte über sechs Hufen zu Jolchow im Zauchischen Kreise. Von den Markgrafen hatten die Dombherrn auch im Jahre 1296 die Abtretung aller Vogtei, Steuererhebung und Dienstforderung im Dorfe Tremmen erlangt und erhielten sie im Jahre 1304 das Patronat über zwei wichtige Kirchen, nämlich die Katharinenkirche in der Neustadt Brandenburg und die Pfarrkirche der Stadt Nauen. Von den Herzögen von Sachsen erkaufte das Domcapitel im Jahre 1313 das Dorf Friedrichsdorf oder Frederisdorf zwischen Brück und Belzig, worüber jedoch die Herzöge für die nächsten 3 Jahre das Wiederkaufrecht sich vorbehielten. Der Markgraf Woldemar, welcher im Jahre 1315 dem Domcapitel die Erlaubniß zum Bau einer Mühle bei Carlitz erteilte, verpfändete in eben diesem Jahre dem Stifte das Dorf Barnewitz wegen 100 Mark, die er demselben schuldig war: dann ließ er sich noch 200 Mark von Capitel nachzahlen, worauf er das Dorf dem Stifte im Jahre 1317 für immer überließ. Gleichzeitig verkaufte der Bischof Johann dem Domcapitel die Dörfer Weferam und Tiedow: im folgenden Jahre (1318) erhielt das Domcapitel die Kirchen zu Markau und Marsee bei Nauen, womit der Markgraf Woldemar den Convent verpflichtete die Gedächtnißfeier des verstorbenen Markgrafen Johann zu begeben. Endlich verkaufte der Markgraf Woldemar im Jahre 1319 dem Stifte noch eine Wiese bei der hohen Warthe zu Klein-Kreuz, so wie den Dunfersee und einen Werder in der Havel. Mittelbar hatte das Capitel auch dadurch noch manchen Zuwachs erhalten, daß den Kirchen, über welche dem Capitel das Patronat zuständig war, eine Bereicherung zu Theil wurde, wie z. B. der Kirche zu Kegin im Jahre 1307 und der Kirche zu Knoblauch im Jahre 1318 eine neue Dotalhufe hinzugefügt und der letztern auch das Recht freier Schäferei verliehen wurde.

Als hiernach die Markgrafen des Anhaltischen Hauses, welchen das Capitel, dem Obigen zufolge, den Haupttheil seiner Besitzungen verdankte, ausgestorben waren, eröffnete das Streben des Herzogs Rudolph von Sachsen, sich die Geistlichkeit der Mark zu Bundesgenossen zu verbinden, dem Domcapitel wieder in kurzer Zeit viel Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Für mäßige Geldbarreichungen, deren Rudolph sehr bedurfte, trat er dem Domcapitel im Jahre 1321 einen Theil der Havel und die Wendon auf dem Riez zu Brandenburg ab, und im Jahre 1323 die Stadt Potsdam mit der ganzen Insel, welche namentlich Bornstedt, Golm, Grubow, Bornum, Eichow und Redlig begriff. Außerdem schenkte er demselben das Dorf Guten-Paaren, so wie die Bede aus Zachow und Tremmen. Zu gleicher Zeit verkaufte auch der Bischof von Brandenburg dem Domcapitel einen Theil seiner Tafelgüter, um die Schulden zu tilgen, welche sein Vorgänger contrahirt hatte, namentlich im Jahre 1320 das Wendische Dorf Saringen, einen Theil der Bede des Städtchens Kegin und das Patronat über die Petricapelle, so wie im Jahre 1321 einen Theil der obren Havel. Jene Erwerbungen, welche das Domcapitel vom Herzoge Rudolph gemacht, fanden zwar nicht alle die Bestätigung des rechtmäßigen Markgrafen Ludwig,

namentlich blieb Potsdam dem Besitze des Capitels entzogen, während Guten-Paaren im Jahre 1326 und die Hebungen aus Zachow und Tremmen nebst dem Antheile an der Havel und den Wendischen Einwohnern des bei der Neustadt Brandenburg gelegenen Dorfes Wollitz oder Kiez im Jahre 1327 resp. bestätigt und neu überlassen wurden. Doch für diese Verluste erhielt das Domcapitel einigen Ersatz in den Verleihungen, womit im Jahre 1329 sich der Bischof Ludwig von Brandenburg seine Anerkennung als Bischof erkaufte. Er überließ dem Stifte fast den ganzen bischöflichen Antheil an der Havelfischerei und gewährte dem Domcapitel, was inzwischen über die Pfarre zu Klein-Lübars die Patronatsrechte bereits erworben hatte, auch die Kirche zu Groß-Lübars, vergrößerte auf Kosten der bischöflichen Tafelgüter die Besitzungen der Petricapelle, vermehrte die Mätre der Domkirche und deren Dotationen und verringerte die dem Bischöfe aus den Pfarren des Domcapitels gebührende jährliche Pro-curation.

Hierauf folgte aber auch eine für die Zunahme der geistlichen Güter ganz unergiebigte Zeit. Das Domcapitel sah sich im Jahre 1336 gezwungen, zur Tilgung von Schulden den Hof Görne mit zwei Seen der Altstadt Brandenburg zu verkaufen: der wüst gewordene Hof Marquede wurde 1347 auf Lebenszeit einem Manne verschrieben, der den Wiederaufbau unternahm. Für diese Verluste leisteten die geringen aus dieser Zeit bekannten Erwerbungen des Stiftes, z. B. die Abtretung der lehnsherrlichen Rechte über eine Hufe Landes im Dorfe Barnewig, die Konrad Raven im Jahre 1348 an das Domcapitel vornahm, keinen Ersatz. Auch im Jahre 1351 nahm das Domcapitel wieder mehrere Veräußerungen vor, indem es die Fischerei auf dem Kiezsee zu Lehn ausethat, so wie gewisse Hebungen aus der Havelfischerei. Im Jahre 1357 überließ das Capitel dem Kloster Lehnin seinen Antheil am Zehnten aus Gohlig und Wachow. Mehrere Besitzungen, z. B. Barnewig, welches 1362 wieder ausgelöst wurde, standen im Besitze von Pfandgläubigern des Stiftes. In Magdeburg besaß das Domcapitel ein eigenes Haus. Es lag nahe bei dem dortigen Hause des Bischofs von Brandenburg, bei der St. Georgscapelle am Neuen Markte. Im Jahre 1361 soll das Haus sehr schadhast gewesen seyn und wurde dasselbe daher dem Pfarrer zu Groß-Rodensleben, Barthold von Helmstädt, auf Lebenszeit verkauft, damit dieser das Haus wieder in wohlthigen Stand setze. Das Capitel erhielt dafür außerdem noch 15 Mark Silber von dem Pfarrer: auch behielt es sich vor, daß wenn ein Mitglied nach Magdeburg kommen würde, diesem ein Zimmer im Hause eingeräumt werde. Im Jahre 1384 erhielt dasselbe der Domherr zu St. Nicolai in Magdeburg, Nicolaus Bernhardi. So zeigten sich überall jetzt nur Veräußerungen an Stelle der frühern Erwerbungen. Das Schlimmste aber war, daß die sämtlichen dem Domcapitel übrig gebliebenen Besitzungen, wie eine Urkunde des Bischofs Dieterich vom Jahre 1372 bezeugt, durch Raub und Brand, Fehden und sonstige Verwüstungen, so geschwächt waren, daß sie dem Propste und den Domherrn kaum den nothdürftigsten Unterhalt gewährten. Ein Haupttheil der Einkünfte beruhte jetzt in den Pfarren, über welche das Stift das Patronat besaß, nur in diesen Einkommensquellen fanden die Domherrn einen Schutz gegen die Nothwendigkeit, sich durch Betteln ihren Unterhalt zu verschaffen. Bischof Dieterich wiederholte im Jahre 1374 die erwähnte Klage, indem er als Grund dieser Verarmung des Domstiftes den unbesändigen und üblen Zustand des Landes und überhaupt die dem Domstifte obliegenden schweren Lasten angiebt. Zwar trug der Bischof sein Scharfsein bei, um den Besitzungen des Capitels wieder einige Zunahme zu Theil werden zu lassen. Er schenkte namentlich dem Domcapitel für die demselben aufgelegte Gedächtnißfeier seiner selbst, seiner Vorgänger und mehrerer seiner Verwandten die jährliche Hebung von 20 Pfennigen aus dem Dorfe Wollin bei Ziesar, welche er dem Domcapitel später gegen bestimmte Hebungen gleichen Betrages aus Prigerbe und Ferschar wieder abtauschte. Doch im Uebrigen sind aus dieser Zeit fast nur Spuren des Mangels auf-

bewahrt, den das Domcapitel erlitt. Im Jahre 1377 nahm es von einem seiner Glieder 24 Mark Silber auf Leibrenten, um jene Summe zur Auslösung seines verpfändeten Dorfes Buckow zu benutzen. Im Jahre 1378 brachte das Capitel einen Theil der veräußerten Havelfischerei wieder an sich. Wie viele von den früher in den Zeiten der Anhaltischen Markgrafen erlangten Besitzungen des Brandenburgischen Domcapitels in der nachfolgenden Zeit eingebüßt seyn müssen, ersieht man aus dem Landbuche Kaisers Karl IV. vom Jahre 1375. Darnach gehörten dem Domcapitel, abgesehen von seinen Patronatsrechten, nur die Dörfer Garlig, Mügzig, Tiedow, Gabel, Barnewig, Plögin, Neuendorf, Tremmen, Guten-Paaren, Zachow, Buckow, Neu-Langerwisch, Schmerke und Vultig, und davon waren Neuendorf und Plögin ganz verwüstet durch Feinden, und bedeutende Güter und Hebungen aus den übrigen Dörfern waren zu Lehn ausgezogen. Nach dem gedachten Landbuche vom Jahre 1375 hatten nämlich Nicolaus Bochow, ein Bürger der Altstadt Brandenburg 6 Hufen in Garlig, 4 Hufen in Mügzig und 6 Hufen in Marzahn, ein gewisser Calenberg hatte 2 Hufen, so wie Voldevins von Barnewig Söhne, Sander von Messow's Wittve und der Bürger Grundeis zu Rauen mehrere Hebungen im Dorfe Barnewig, die Gebrüder Rönneborn Pacht, Zins, Dienst und Gericht im Dorfe Guten-Paaren, und Buffow von Schönnow nebst Hohenneß das ganze Dorf Neu-Langerwisch vom Propste und Capitel zu Lehn. Ohne Zweifel waren auch diese Lehne nicht zum Schutze des Capitels, sondern aus Noth zu Lehn ausgegeben, indem man sie an bemittelte Personen verkaufte, und durch Vorbehalt des Lehnsnerus theils den vereinstigen Rückfall sich vorbehielt, theils den Vorwurf einer streng genommen unzulässigen Uebertragung geistlicher Güter in weltliche Hände milderte. Hätte man diese Güter ausgezogen, um sich in jener unfriedfertigen Zeit des Schutzes der weltlichen Macht zu versichern, so würden wir diese Lehnen in den Händen der übermächtigen adlichen Geschlechter und nicht größtentheils nur im Besitze bürgerlicher Familien sehen.

Ungeachtet dieser Ausbülfe, welche Veräußerungen gewährten, kam es aber unter der Herrschaft des Luxemburger Hauses mit dem Domcapitel besonders durch Kriege mit dem Erzstifte Magdeburg in der That dahin, daß es ihm an dem Nothdürftigsten gebrach. Die Domherrn hatten zuletzt nicht Nahrung und Kleidung genug, um Hunger und Durst zu befriedigen und die Blöße des Leibes mit der einfachen Ordenstracht zu bedecken. Das Capitel beschloß daher zu einem außerordentlichen Hülfsmittel seine Zusucht zu nehmen, was freilich für die Aufrechthaltung des kirchlichen Lebens im Stifte höchst bedenklich war, doch durch den äußersten Nothstand erzwungen wurde. Es schickte nämlich einen Theil der Glieder seines Convents in die verschiedensten Weltgegenden hinaus in andere Prämonstratenserklöster, indem es diese mit der Bitte belästigte, die ihnen zugesandten Domherrn aufzunehmen und einige Jahre hindurch mit Kleidung und Kost zu versorgen. Es sind unter den nachfolgenden Urkunden zahlreiche Bittschreiben dieser Art, namentlich von den Jahren 1382 und 1385 mitgetheilt, welche den so verschickten Domherrn mitgegeben wurden. Einen dem Domcapitel vom Kloster Pudzla zugeschickten Mönch, sandte der Dompropst dagegen nach Hause, weil es dem Domcapitel unmöglich sey, selbigen ferner zu beherbergen. — So kam das Domcapitel unfreiwillig dahin, dem Gelübde der Armuth, dessen im 13. Jahrhunderte seitens des Domcapitels wenig geachtet zu seyn scheint, im 14. Jahrhunderte wieder seine volle Geltung zu verstaten.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts scheinen die Verhältnisse des Domcapitels sich etwas wieder gebessert zu haben. Es werden ihm wieder einige einträgliche Erwerbungen zu Theil. Doch noch 1440 wiederholt eine Urkunde des Dompropstes die Klage über unzureichende Einkünfte für den Unterhalt des Stifts: und sagt — war das Zeitalter vorüber, in welchem die Neigung herrschte, der Geistlichkeit große Bereicherung zuzuwenden. Die Veränderungen in den Besitzungen des Domstiftes in dieser

und der spätern Zeit, sind daher auch zu unbedeutend, als daß es interessant erscheint, selbige weiter hervorzuhoben.

Die kirchliche Reformation hat in dem Bestande des Domstiftes nichts geändert. Die 1506 vollzogene Ablegung des Mönchsordens sicherte jetzt den Fortbestand des Capitels in seinen alten Besitzverhältnissen. Wäre jene nicht erfolgt gewesen und hätte das Zeitalter der Reformation das Stift noch als Prämonstratenser-Kloster angetroffen, so würde selbiges zur Zeit der Reformation ohne Zweifel aufgehoben und sein Vermögen eingezogen seyn, wie es den übrigen Stiften des Ordens erging. Die Reformation wurde im Brandenburger Domstifte im Jahre 1541 begonnen. Die meisten Domherrn waren des Kurfürsten Nähe und treuergebne Anhänger. Der Bischof Matthias von Jagow war selbst ein Hauptwerkzeug, dessen die Landesherrschaft sich zur Durchführung der Reformation bediente. Hierdurch wurde die Reformation des Domstiftes Brandenburg erleichtert. Dennoch ging sie nicht ohne alle Schwierigkeit von statten. Besonders hielt die Furcht vor einer Einbuße an Einkünften das Capitel von einem bereitwilligen Anschlusse an die neue Kircheneinrichtung ab. Die nach Brandenburg entsandten kurfürstlichen Kirchen-Bisitatoren handelten, wie sie sich in einem besfalligen Berichte an den Kurfürsten ausdrücken, im Sommer 1541 unter persönlicher Mitwirkung des Bischofs, wohl eine Woche mit den Herrn des Capitels, sie sollten die Kirchenordnung annehmen, und die Domkirche in Beziehung auf Predigten, Ceremonien und Gesänge demgemäß reformiren. Die Capitularen beschloffen endlich auch capitulariter wenigstens die Messe und andere Gesänge, welche die Kirchenordnung ausschliesse, zu unterlassen und allein die Horen zu singen. Auch verpflichteten sie sich alle unzüchtige Weibspersonen von sich zu entfernen. Nur der Dompropst Johann Meiendorf weigerte sich standhaft diesem Beschlusse beizutreten. Er behauptete den Bisitatoren und dem Bischofe gegenüber, der Kurfürst selbst habe ihn zu Magdeburg von der Obedienz gegen die Kirchenordnung befreiet und habe ihm auch bündig verschrieben, ihm seine Propstei nicht zu verringern, was doch die Folge der Annahme der neuen Einrichtungen seyn werde. Ueberdies habe ihn der Kurfürst von der Pflicht der Residenz befreiet und komme es auf seinen Beitritt zur Kirchenordnung daher nicht wesentlich an. Die Bisitatoren indessen beharrten bei dem Verlangen, der Propst solle der Kirchenordnung beitreten, oder seine Prälatur aufgeben. Zugleich wandten sie sich an den Kurfürsten mit der dringenden Bitte, er möge mit diesem Prälaten keine Ausnahme machen, da die Widersetzlichkeit desselben sonst das ganze Domstift zu einem ähnlichen Widerstande verleiten könne. Der Kurfürst rescribirte dann auch nach dem Wunsche der Bisitatoren, und erklärte, wie er sich nicht erinnere dem Propste, wie von diesem behauptet worden, freigelassen zu haben, der Annahme der neuen Kirchenordnung, die in seinem und des Bischofs Namen ausgegangen, sich zu weigern. Er könne es vielmehr keineswegs dulden, daß in einem und demselben Stifte zwei Religionen beständen. Der Propst müsse sich daher ebenso wohl als die andern Capitularen der Reformation anschließen. Nehme daher derselbe die Kirchenordnung nicht an, so gehe er auch seiner Prälatur verlustig. Bevor dieser Bescheid an die Bisitatoren gelangte, reiste der Propst von Brandenburg ab: denn er war zugleich Domherr zu Magdeburg und zu Halberstadt. Die Bisitatoren ließen daher dem Capitel den Befehl zugehen, bis auf Weiteres dem Propste keine Einkünfte mehr aus der Propstei zuließen zu lassen. Dies führte nun zu Streitigkeiten, die mehrere Jahre dauerten. Während der Zeit fing auch das Capitel an, der Sache der Reformation wieder abtrünnig zu werden und mehrere der neuen Kirchenordnung zuwider laufende Gebräuche beizubehalten. In wiederholten kurfürstlichen Rescripten wurde dies dem Domstifte verwiesen. Im Jahre 1544 machte jedoch der Kurfürst Ernst. Das Capitel wurde vor das Consistorium zu Berlin citirt. Für den Fall des Ausschleißens verhiess man demselben, daß in contumaciam mit angemessenen

Strafen verfahren werden solle. Jetzt leistete das Capitel nicht länger Widerstand, sondern fügte sich der neuen Kircheneinrichtung. Auch der Dompropst scheint sich bequem zu haben: denn er wird noch im Jahre 1545 im Besitze der Dompropstei erblickt.

Für die Einkünfte des Stiftes brachte die Reformation, wenn sie auch den Grundbesitz des Capitels nicht verminderte, allerdings doch große Nachteile mit sich. Es ist schon oben der Einbuße gedacht, welche das Capitel durch das Aufhören des Synodaticums, Cathedraticums und des Ertrages der geistlichen Jurisdiction erfuhr. Dazu kam das Aufhören einträglicher Vicarien und Commenden, welche einzelne Domherren in verschiedenen Kirchen der Diocese besaßen: das Aufhören der Einkünfte von Messen, Seelenmessen und dergleichen Stiftungen, welche dem Kirchenvermögen zugeschlagen wurden. Der Hauptverlust aber bestand in der veränderten Gestalt, welche das Patronat über die Pfarrrirchen und deren Verwaltung durch die Reformation gewann. Um diese Einbuße zu würdigen, müssen wir nochmals auf die schon mehrere Mal berührte Art zurückkommen, wie das Domstift seine vielen Patronatsrechte über Stadt- und Dorfkirchen, so wie die dem Capitel als solchem oder einzelnen Dignitäten incorporirten Pfarren benutzte. Bei den Pfarren, worüber nur das Patronat bei dem Capitel war, wurde allgemein, bald ein Domherr zum Pfarrer eingesetzt, dessen Präbende nun durch den Zuwachs der Pfarreinkünfte vermehrt oder von dem Capitel einbehalten wurde, da die anderweitige Versorgung des Conventualen durch den Genus eines Pfarreinkommens sicher gestellt war; bald die Pfarre an eine fremde Person als Pfarrer vermietet, die sich nun verpflichten mußte einen bestimmten Theil der Pfarreinkünfte jährlich oder sonst zu bestimmten Terminen dem Capitel abzuliefern und dafür das Pfarramt mit dem Titel eines Pfarrers gewöhnlich auf Lebenszeit erhielt. Bei den andern Pfarren, welche dem Domcapitel oder einzelnen Prälaturen förmlich incorporirt waren, wie dies gleichfalls bei mehreren statifand, war nicht nur das Patronat, sondern das Pfarramt selbst bei dem Capitel und wurde dies daher gar nicht besetzt. Für die Verwaltung dieser Pfarren setzte das Capitel gleich unmittelbar einen gewöhnlich zu jeder Zeit wieder zu entlassenden oder auf bestimmte Jahre verpflichteten Vicar mit bestimmten Gehalte ein. Die Pfarreinkünfte hatte derselbe zu berechnen und dem Capitel ungeschmälert abzuliefern. Einem solchen Mietling war zuletzt fast überall die Verwaltung des heiligen Amtes der Seelsorge anvertrauet. Denn auch dann, wenn ein Domherr selbst Pfarrer war, zog er doch die Abtretung eines Theils der Pfarreinkünfte an einen mit billigem Lohne zufriednen Vicar den Bemühungen der eignen Verrichtung der Amtspflichten des Pfarrers in der Regel vor. In gleicher Weise ließen sich auch die Pfarren, welche Kirchen auf Lebenszeit von Patronen gemietet hatten, nicht selten durch besoldete Vicare vertreten. Ein Pfarrer konnte sich mit dem Titel und dem größern Theil des Einkommens um so eher begnügen, als es ihm gewöhnlich mit der Zeit gelang, mehrere geistliche Lehne dieser Art in seiner Person zu vereinigen, selbige ihm daher doch einen sehr reichlichen Unterhalt gewähren konnten, auch wenn er sich nicht persönlich mit der Verwaltung beschäftigte. —

Dies Mißverhältniß wurde in der Brandenburgischen Diocese schon frühe Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung. Der Bischof Siegfried unterlagte z. B. im Jahre 1217 den Pfarrern in ihren Kirchen Vicarien anzustellen oder solchen bestimmte Gehalte auszusetzen, ohne zu dem Abkommen Genehmigung ihres Propstes zu erwirken. Dadurch wurde den kirchlichen Obern wenigstens eine Einwirkung auf die Bedingungen dieser Vermietungsverträge von Pfarren eingeräumt. Einen spätern Bischof von Brandenburg sehen wir im Jahre 1245 am päpstlichen Stuhle darüber Klage erheben, daß in seiner Diocese nicht selten Geistliche mittelst päpstlicher Dispensation das Recht erhielten, mehrere Pfarren oder mehrere andere mit Seelsorge verbundene geistliche Lehnen zugleich zu besetzen: sie nahmen nun meistens nur auf das Beziehen der Einkünfte bedacht, hielten persönlich keine Residenz bei den Kirchen, sondern verpflicht-

teten Andere durch einen höchst kärglichen jährlichen Gehalt die Pflichten ihres geistlichen Amtes für sie zu versehen. Hieraus erwachte große Vernachlässigung der Seelsorge, den Prälaten würden die ihnen gebührenden Leistungen entzogen und die Hospitalität höre ganz auf. Der Papst Innocenz IV. verordnete hierauf, daß Personen, die mehrere mit Seelsorge verbundene geistliche Lehen inne hätten, bei jedem dieser Lehen eine Zeit lang persönlich residiren und ihre Zeit dergestalt vertheilen sollten, daß sie stets bei einer der Kirchen Residenz hielten: die übrige Zeit müßten sie sich durch gehörig qualifizierte Vicarien vertreten lassen und diesen einen angemessenen Theil der Einkünfte zum Unterhalte überweisen. Durch diese und mehrere ähnliche Anordnungen wurde der Gebrauch, Pfarren durch Vermietung zu nutzen, vielmehr sanctionirt, als abgestellt: denn es sollte ja nur der Miethspreis des Pfarrers nicht zu hoch oder das Gehalt des Vicars nicht zu niedrig bestimmt und dabei auf gehörige Qualification der Personen gesehen werden. Das Domcapitel war daher, sobald es diese Rücksichten wahrnahm, ganz in seinem Rechte, wenn es sich im Uebrigen bemühte, seine Patronats-Kirchen, so wie die ihm incorporirten Pfarren, deren Pfarramt also bei dem Capitel war, möglichst vortheilhaft auszuhun, — wenn es daher z. B. im Jahre 1303 die Pfarre zu Knobloch, die seines Patronats war, einem gewissen Heinrich gegen einen zu 30 Schillingen jährlich auf drei Terminen zahlbaren Miethszins verlieh und außerdem sich des Pfarrers Nachlaß vorbehielt. — Die solchergestalt dem Capitel früher zustießenden Antheile an Pfarreinkünften, namentlich aus allen Pfarren der Stadt Brnndenburg, aus der Pfarre der Städte Nauen und Mittenwalde, so wie aus zahlreichen Landpfarren, zingen dem Aerar des Stiftes mit der kirchlichen Reformation ganz verloren. Von incorporirten Pfarrkirchen konnte jetzt überall nicht mehr die Rede seyn, und die Patronate, so weit sie beibehalten werden mußten, wurden aus einem einträglichen nughbaren Rechte eine Ausgaben mit sich bringende Last für das Capitel. In dieser Beziehung hatte das Domstift dem Eintritte der kirchlichen Reformation doch eine bedeutende Abnahme seines frühern Einkommens zuzuschreiben.

Die Hauptveränderung, welche bald nach der kirchlichen Reformation in der innern Verfassung des Domstiftes vorgenommen wurde, bestand in der Ausschließung des Bürgerstandes. Sie wurde durch ein am 18. Juni 1621 landesherrlich bestätigtes Statut des damals grade aus lauter ablichen Mitgliedern bestehenden Conventes zu Stande gebracht. Die damaligen Domherrn suchten dadurch die Vortheile ihrer Pfründen künftig ungetheilt ihren Standesgenossen zuzuwenden: und es ist ihnen gelungen, ohne daß Neid oder Mißgunst dadurch erregt wäre. Wenn diese Neuerung aber in neuester Zeit durch die Annahme beschönigt ist, als sey es uraltes Vorrecht des Märkischen Adels gewesen, die Domeapitel des Landes zu besetzen, so ist der Geschichtsforscher dem andern Theile die Erklärung schuldig, daß diese Annahme ungegründet ist. Es hat in ältern Zeiten in der Mark nie einen bevorrechtigten Adelsstand in Ansehung der geistlichen Stifte gegeben. Von allen Mönchs- und Nonnentöstern, so wie von allen Cathedral- und Collegiastifte der Mark, ist mit leichter Mühe nachzuweisen, daß sie bis zur Reformation zahlreiche Bürgerkinder, ja im Bauernstande geborne Personen, neben Männern und Frauen von fürstlicher, edler oder rittermäßiger Abkunft aufnahmen, und nach dem Geburtsstande keinen Unterschied machten. Auch unter den Domherrn Brandenburgs zeigen sich viel Personen nicht ablicher Herkunft, wie namentlich die Verzeichnisse der Domherrn in den nachfolgenden Urkunden von den Jahren 1491 und 1507 nachweisen. Aber auch in der ersten Zeit nach der Reformation blieb die Landesherrschaft noch soweit entfernt, dem Adel ausschließliche Berechtigung auf das Gelangen in den Besitz von Canonicaten zu Brandenburg zuzugestehen, daß z. B., als von dem Kurfürsten Johann Georg respectivirte Bewerber um die durch Vincenz von Nittenbergs Tod erledigte Präbende nach einer Verfügung dieses Fürsten vom 21. Nov. 1588 und als gleich qualifcirt auftraten: „Meister Leonharits, des Balbierers Sohn zue Brandemburgk,

Er Johan vonn Klöbenn, Thumbherr zu Magdeburg, vnnb Ernst vonn Dypenn. Der Kurfürst befehlet den Commissarien denjenigen von diesen drei Erspectivirten in den Besitz des erledigten Canonicates zu setzen, welcher nach dem Ausweis ihrer Erspectanzen „das Älteste Recht darzu hatt“ *).

Die in dieser Beziehung, so wie in einigen andern minder wichtigen Punkten in neuerer Zeit stattgefundenen Modificationen der alten Verfassung des Brandenburger Domstiftes, glauben wir, da eine ausführliche Darlegung uns hier versagt werden dürfte, am Bündigsten zusammenfassen, wenn wir diese Bemerkungen über das Brandenburger Domstift durch wörtliche Mittheilung eines klar und kurz gefaßten Berichtes beschließen, welchen das Domstift selbst auf Veranlassung des Königl. Geistlichen Departements am 13. April 1771 über seine damalige Verfassung abgestattet hat. Der Bericht lautet:

In Gefolge E. K. M. allergnädigsten Rescripti vom 23. März a. e., ermangeln wir nicht auf die uns vorgelegte Fragen, den erforderlichen Bericht, nach Maafgabe Unserer Statuten, Acten und Gewohnheiten hierdurch allerunterthänigst zu erstatten.

ad 1. Sind nach Inhalt des dem Domcapitel von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Joachimo II. sub dato Cölln an der Spree am Tage Marie Magdalene 1568 erteilten Privilegii, wie auch nach dem Statu anni normali und der Observanz bei unserm Stifte nur 7 Präbenden mit Inbegriff der Dompropstey und des Decanats vorhanden, und zwar sämtlich protestantischer Religion.

Außerdem aber befinden sich noch nach dem statu anni normalis und beständigen Herbringen 6 Minoren-Stellen, und zwar 3 auf Seiten Ew. Königl. Majestät und 3 auf Seiten des Capituls, bey diesen Stellen, so auch Minor-Präbenden genannt werden, sind keine Einkünfte, die Minors sind aber wirkliche Canonici, werden als solche im Chor aufgeführt, heißen daher auch Canonici absentes vel non residentes, tragen nach Inhalt des allergnädigsten Diplomatis de 4. Februar 1755 das Stiefts-Kreuz auf der Brust, concurriren bey der Wahl eines Decani und erhalten durch die Investitur das Recht bey Abgang eines Canonici residentis nach Maafgabe des Turni zur vacanten Präbende zu ascendiren.

ad 2. Die Präbenden sind an Einkünften alle sämtlich gleich. Es können aber solche auf keinen fixen Ertrag festgesetzt oder angegeben werden; da sie theils in steigenden und fallenden Geld-Debungen, theils in Korn-Gefällen bestehen; welche letztere ebenfalls jährlich mancherley Abzügen unterworfen sind, besonders auch wegen der ungewissen Preise keine gewisse Schätzung leiden. Indes rechnen wir den gegenwärtigen Ertrag einer Präbende, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich auf 1500 Thaler; wie wir allbereits in denen an Ew. Königl. Majestät, in den neueren Zeiten allerunterthänigst abgestatteten Berichten verschiedentlich angezeigt haben.

Die Revenüen eines Dohm-Propstes, welcher ebenfalls eine Präbende hat, belaufen sich mit Inbegriff des mit der Dignität verbundenen Präcipui ohngefähr auf 3000 Thaler, wie wir solches noch bey der letzteren Vacanz in dem unterm 15. April 1760 erstatteten allerunterthänigsten Bericht angezeigt haben. Da indessen der Successor in der Dohm-Propstey denen Erben des abgehenden Dohm-Propstes ein auf der Dohm-Propstey unter Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Assecuration radicirtes Capital von 12,000 Thaler baar erstatten muß, so müssen die Zinsen dieses Capitals billig von deren Dohm-Propstey-Revenüen jährlich mit 600 Thaler abgezogen werden, daher den selbige nur ohngefähr auf 2,400 Thaler zu bestimmen seyn würden.

Decanus und Senior haben zwar auch wegen ihrer Dignität einiges präcipuum; welches aber nur eine Kleinigkeit von wenigen Thalern und etlichen Wispeln Getreyde beträgt.

Das bey Resignationen einer Präbende gezahlte honorarium ist uns nicht allezeit bekannt worden;

*) Acten des geistl. Departements N. 57. Nr. 8.

Es hängt auch solches von der Convenienz des Resignatarii ab; nachdem nehmlich derselbe nach seinen Alter und Gesundheits-Umständen mehrere oder weniger Jahre, die Präbende zu genießen, sich Hofnung machen kann.

Bei den letzten vorgommenen Fall, da der General-Major von Manslein mit den jetzigen Decano seine Präbende resigniret hat; sind 14,500 Thaler pro honorario gegeben worden.

ad 3. Die Collation derer vacant werdenden Präbenden, hängt wechselseitig von Ew. Königl. Majestaet, als höchsten Bischöffe, und von dem Capitul ab; nur allein mit Ausnahme der Präpositur, welche mit Inbegriff der damit verbundenen Präbende von Ew. Königl. Majestaet allein extra turnum conferiret wird.

Mit dem Decanat ist keine gewisse Präbende verbunden, und der Decanus wird allezeit aus denen Residentibus, denen statutis gemäß von ganzen Capitul mit Zuziehung derer Minorum per Majora gewehlet und von Ew. Königl. Majestaet bekätiget. Das seniorat hingegen bestimmt blos die Ancienneté ohne besondere Wahl oder Confirmation.

Bei Collation derer Präbenden, sind bei unserm Stifte die menses papales seit der Reformation nicht mehr üblich gewesen; sondern der Turnus ist beständig nach denen Fällen beobachtet worden dergestalt; daß wechselseitig eine Präbende von Ew. Königl. Majestaet Allerhöchst, und die andere vom Capitul conferiret wird. Diese Collation kann aber nach denen statutis und der Observanz nur an die von jeder Seite vorhandene 3 Minores, in so fern sie sich statutenmäßig zur Präbende qualificiren, geschehen, indem diese durch die Minor-Präbende spem radicatam, und ein jus quæsitum erhalten, nach ihrer Ancienneté in die vacant werdenden Präbenden zu ascendiren; und zwar nach Maassgabe des Turni, dergestalt, daß die Minores a latere Regis in turno Regis und die Minores a latere Capituli in turno Capituli die Präbenden überkommen.

Der Abgang der Minoren wird durch anderweite Collation ersetzt, dergestalt, daß Ew. Königl. Majestaet die ad latus serenissimi vacant gewordene Minoren-Stellen, und Capitulum diesenigen, so ad latus Capituli vacant werden, hinwiderum conferiren; mithin allezeit der Numerus von 3 Minoren von jeder Seite voll bleibt; und gleichwie, sowohl von Seiten Ew. Königl. Majestaet, als von Seiten des Capituls die Erpetanz-Ertheilung durch die Inscription in die Stiffts-Matricul statt hat; so ascendiret allezeit von jeder Seite der älteste sich meldende Inscriptus zur Minor-Präbende: wenn aber kein Inscriptus vorhanden, wird der Abgang durch die Collation an einen Extraneum ersetzt; gleich wie die gegenwärtig a latere Regis existirende 3 Minores nicht per Expeotantiam et Inscriptionem, sondern als Extranei durch die von Ew. Majestaet ihnen geschehene Collation der Minor-Präbenden dazu gelanget sind.

Bei vorfallender Vacanz einer Präbende, berichtet allezeit Capitulum in Gefolge Rescripti vom 12. Jan. 1743, sowohl an Ew. Königl. höchste Person, als auch unter der Adresse eines hohen Geistlichen Departement; und zeigt sowohl den ohngefähren Ertrag der Revenüen an, als auch in welchen Turnum die Collation fällt, und wer über älteste Minor ad latus ejus sey, in dessen Turnum die Collation fällt, da sodann in Turno serenissimi die Collation von Eure Majestaet geschieht, und wenn die Collation in Turnum Capituli fällt, Collatio Capituli von Ew. Königl. Majestaet bekätiget wird.

ad 4. Hat vor erwähntermassen bey sich ereignender Vacanz einer Präbende keine Option statt. Es kann auch keine Option stattfinden, weil die Präbenden gleiche Revenüen haben. Da aber die Domherrn-Curien nicht einerley Güte seyn; so findet nach denen statutis in Absicht derselben bey einer Vacanz die Option und zwar nach der Ancienneté statt; jedoch muß der Optirende sich gefallen lassen, die Bau-Gelder, so die Erben des Verstorbenen, nach dem gnädigst confirmirten Capituls-Schluss vom 2. März 1708, etwa ersetzt erhalten müssen zu bezahlen.

ad 5. Wegen der Ascension der Minoren beziehen wir uns auf dasjenige; so wir ad 3. bereits angeführt haben; und gehet von jeder Seite, nemlich ad latus feronissimi und ad latus Capituli der ältere Minor allezeit dem jüngeren eben der Seite in der Ascension vor, jedoch daß der ältere zur Ascension statutenmäßig qualificiret sey, sonst er Secundum statuta so lange, bis die Unfähigkeit gehoben worden, von der Ascension ausgeschlossen, und ein jüngerer, eben der Seite, ihm vorgezogen wird. Besonders muß auch derjenige, welcher ascendiren will, nach denen statutis sich, wenn er innerhalb Landes sich aufhält, binnen 21 Tagen a dato vacantiae, und wenn er außerhalb Landes lebet, binnen 42 Tagen a die vacantiae bey dem Capitul melden, Ascensionem nachsuchen, welches die Vigilanz genennet wird, in dessen Unterlassungsfall er für todt geachtet und nach denen statutis der jüngere, so villsigret hat, ihm vorgezogen wird.

Unter denen Vigilanten giebt in jeden Fall die Anciennité des Minoris den Vorzug; so wie auch, wenn es auf Wiederbesetzung einer Minoren-Stelle ankommt, das Alter der Inscription decidirett.

ad 6. Sind wie ad 3. erwehnet, auch Expectantien bey unserm Stifte üblich, die Expectanz wird durch die Inscription in die Stiefts-Matricul erlanget, und aus denen Expectantis der Abgang unter denen Minoren ersehet.

Gleichwie nun die Collation der Präbenden durch den Turnum bestimmt wird, und die Minoren-Stellen sowohl, als die Expectanzen, den Weg zur Präbende bahnen, so stehet sowohl Ew. Königl. Majestät, als dem Capitul, das Recht zu, Expectantien zu ertheilen, und die von Ew. Königl. Majestät expectationirte ascendiren nach der Ordnung der Inscription zu denen Minoren-Stellen, a latere Serenissimi so wie Expectantes a latere Capituli zu denen Minor-Präbenden ab eodem latere nach der Ordnung der Inscription ascendiren.

Die Expectanten oder Electi ascendiren also nicht unmittelbar zur Präbende; sondern zunächst zu den Minoren-Stellen, von welcher sie erst nach der Anciennité zur Residenz oder Major-Präbende ascendiren. Sie müssen aber gleichfalls, wenn sie nicht geschehen lassen wollen, daß ein jüngerer von ihnen ascendire, in der vorerwähnten per statuta bestimmten Zeit alsdann, wenn sie die Reihe zur Ascension trifft, gehörig vigiliren. Die Expectanten sind so wenig als die Minores Canonici verbunden, allhier eine gewisse Zeit gegenwärtig zu seyn. Denn selbst die Minores haben weder stallum in Choro, noch votum in Capitulo; außer bei der Wahl eines Decani, wie vorher angeführt worden.

Wenn aber ein Minor zur Präbende ascendiret ist, und stallum in Choro et Sessiohem in Capitulo erhalten hat, alsdann ist er nach dem Statutis verbunden, nicht nur ehe er zur Hebung gelangen kann, sein Kloster-Jahr zu erhalten; sondern auch in sofern er nicht das beneficium a latere hat, außerdem auf jedesmaliges Ausschreiben des Decani zur Versammlung sich einzufinden; besonders aber denen beyden jährlichen General-Capitulis Michaelis und Judica beyzuwohnen.

Die Haltung des Kloster-Jahrs oder die stricto Residenz bestehet nach denen statutis darin, daß er 3 Monate lang bey der Kirche residiren, und täglich die horas canonicas zu gesetzter Zeit ununterbrochen abwarten muß. Sodann muß er sich der statutenmäßigen Carenz unterwerfen, da außer dem denen Erben des verstorbenen Präbendati zufallenden anno deservito, welches jedesmal erst auf den Michaelistag post Mortem sich endiget, nicht nur das Gnaden-Jahr, sondern auch die Revenues des 2. Jahres ad fabricam Ecclesiae, nemlich zu Unterhaltung der Gebäude, Salarien derer Bedienten und andern nöthigen Ausgaben der Kirche gewidmet ist.

Nach dessen Ablauf fänget sich mit dem 3. Jahr die Hebung an; und wächst in den folgenden Jahren; so daß in dem 7. Jahr erst die ganze Hebung erfolget.

ad 7. Sind außer denen den Stieftes- und Kirchen-Bedienten zufallenden honorariis noch an Statuten-Geld ad fabricam Ecclesiae zu bezahlen:

- a) bei einer Inscriptio 30 Rhein. Gold = Gulden, so igo mit 50 Thlr. 16. Gr. berichtigt werden.
- b) Bei einer Introduction eines Minoris-Präbendati ex ascensione 30 Rhein. Gold = Gulden, so jeso mit 53 Thlr. 8 Gr. bezahlt werden; hingegen bei der Introduction eines Minoris ex Resignatione 60 Rhein. Gold = Gulden oder 106 Thlr. 16 Gr. in Golde.
- c) Bei der Einführung eines Majoris Präbendati oder Dohmherrn 60 Rhein. Gold = Gulden, so mit 106 Thlr. 16 Gr. in Golde berichtigt werden.
- d) Wegen der Dechant = Würde und des Seniorats werden keine Statuten = Gelder bezahlt, hingegen zahlet der Dohmprobst wegen der Präbende und der Dignität anflebenden Präcipui das Duplum eines Dohmherrn.

ad 8. Zu Qualificirung bey einer Inscriptio wird mehreres nicht erfordert, als Inscriptendus von einer bekannten alten adelichen Familie sey und übrigens nicht constire, daß er etwa unfähig wäre, sich bereinst zur Präbende zu qualificiren.

Zur Ascension ad Minorem Präbendam qualificiret blos die Ancienneté der Inscriptio und gebührende Vigilanz.

Bei Ueberkommung einer Major-Präbende oder Präpositur, muß der Präbendatus oder Prälat vor der Einleidung und Introduction denen statutis gemäß dociren:

- 1) durch ein testimonium academicum, das er 3 Jahre lang ununterbrochen auf der Universität gelebet, und fleißig studiret habe:
- 2) durch ein von 4 glaubwürdigen von Adel an Eidesstatt und sub oblatione ad juramentum solenne attestirtes Schema genealogicum, daß er alten adelichen Geschlechts und von väter- und mütterlicher Seite zusammen 32 Ahnen habe; auch aus einer rechtmäßigen Ehe entsproßen sey,
- 3) daß er das 21. Jahr zurückgelegt habe.

Von dem Studio triennali und Aetate canonica haben Ew. Königl. Majestaet sowohl, als dero in Gott ruhende Vorfahren, aus höchster bischöflichen Gewalt mehrmalen dispensiret, Was aber die rechtmäßige Geburt sowohl, als die 32 Ahnen anlanget, so findet sich nicht, daß davon jemalen dispensiret sey.

Diese Dualität ist auch von der Art, daß selbige gar keine Dispensation erleidet, wenn nicht die Grundfeste unsers Stieftes übern Haufen gehen soll; und unsere statuta disponiren ausdrücklich, daß schlechterdings dieses dociret, und so lange solches nicht geschehen, keine Residenz-Ergreifung zugelassen, auch dieses Hinderniß auf andere Art und Weise nicht gehoben werden soll.

Wie wir nun hoffen Ew. Königl. Majestaet höchsten Willens = Meinung hierdurch ein Genüge geleistet zu haben, so schmeicheln wir uns auch, Ew. Königl. Majestaet werden nach der uns bey Antritt höchst Dero beglückten Regierung ertheilten allergnädigsten Versicherung, bey unserer Statuten und dem Herkommen gemäßen Verfassung kräftig zu schützen geruhen; die wir in getreuester devotion ic.